

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 41/2003 der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 42/2003 der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Eröffnung von Ausschreibungen für Weinalkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern** ..... 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 43/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates hinsichtlich der Beihilfen für die örtliche Erzeugung pflanzlicher Produkte in den Gemeinschaftsregionen in äußerster Randlage** ..... 25
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 44/2003 der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2584/2000 zur Einführung eines Systems der Informationsübermittlung über bestimmte Rind- und Schweinefleischlieferungen auf dem Straßenweg nach dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation** ..... 58
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 45/2003 der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 mit Durchführungs Vorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier** .... 60
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 46/2003 der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Änderung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse hinsichtlich Mischungen von frischem Obst und Gemüse unterschiedlicher Arten in einer Verkaufsverpackung** ..... 61
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates** ..... 64
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 48/2003 der Kommission vom 10. Januar 2003 mit Regeln für Mischungen von frischem Obst und Gemüse unterschiedlicher Arten in einer Verkaufsverpackung** ..... 65
- Verordnung (EG) Nr. 49/2003 der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch für das Quartal vom 1. Dezember 2002 bis 28 Februar 2003 ..... 68

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 50/2003 der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 .....	70
Verordnung (EG) Nr. 51/2003 der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern .....	71
Verordnung (EG) Nr. 52/2003 der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 .....	72
Verordnung (EG) Nr. 53/2003 der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle .....	73

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Rat**

2003/9/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Erfüllung der Voraussetzungen des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits betreffend die Verlängerung des Zeitraums nach Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 zum Europa-Abkommen** .....

74

**Kommission**

2003/10/EG:

- ★ **Empfehlung der Kommission vom 10. Januar 2003 für ein koordiniertes Programm zur amtlichen Lebensmittelüberwachung für 2003 <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5556)** .....

76

2003/11/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG des Rates bezüglich des Verzeichnisses der für den Umgang mit MKS-Lebendvirus zugelassenen Laboratorien <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5559)** .....

82

2003/12/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG betreffend die Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern hinsichtlich der Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5560)** .....

84

2003/13/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. Januar 2003 über die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde, die 2003 an der Testprüfung für die Olympischen Spiele in Griechenland teilnehmen <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5561)** .....

86

2003/14/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Änderung der Entscheidung 2001/783/EG hinsichtlich der Schutz- und Kontrollzonen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit und der Bedingungen für die Verbringung von Tieren zur unverzüglichen Schlachtung <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5562)** .....

87

2003/15/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Änderung der Entscheidung 2002/613/EG hinsichtlich der zugelassenen Besamungsstationen Sloweniens <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5564)** .....

90

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR



- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Änderung der Entscheidung 2000/159/EG über die vorläufige Genehmigung der Rückstandsüberwachungspläne von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5565) .....** 91

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 41/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 10. Januar 2003**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	87,1
	204	56,1
	212	83,5
	624	154,7
	999	95,3
0707 00 05	052	127,6
	999	127,6
0709 10 00	220	91,4
	999	91,4
0709 90 70	052	111,6
	204	159,1
	999	135,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	50,4
	204	54,6
	220	55,4
	999	53,5
0805 20 10	204	68,5
	999	68,5
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	67,2
	204	78,2
	624	76,8
	999	74,1
0805 50 10	052	76,2
	600	79,6
	999	77,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	42,4
	400	104,2
	404	105,3
	720	123,2
	999	93,8
0808 20 50	052	124,8
	400	116,4
	720	48,6
	999	96,6

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 42/2003 DER KOMMISSION****vom 10. Januar 2003****zur Eröffnung von Ausschreibungen für Weinalkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2002 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 86,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wurden u. a. die Durchführungsbestimmungen für den Absatz der Alkoholbestände festgelegt, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 stammen und bei den Interventionsstellen gelagert werden.
- (2) Es ist zweckmäßig, Ausschreibungen für Weinalkohol zur Ausfuhr in die in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer vorzusehen, der zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern bestimmt ist, um die Weinalkoholbestände in der Gemeinschaft abzubauen und die kontinuierliche Versorgung der in diesem Artikel genannten Drittländer sicherzustellen.
- (3) Angesichts der großen Menge des zum Verkauf stehenden Alkohols empfiehlt es sich, eine längere Frist für seine Übernahme vorzusehen.
- (4) Die von den Mitgliedstaaten in der Gemeinschaft gelagerten Weinalkoholbestände stammen aus Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 <sup>(6)</sup>, und den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.<sup>(3)</sup> ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.<sup>(4)</sup> ABl. L 123 vom 9.5.2002, S. 17.<sup>(5)</sup> ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.

(5) Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agronomische Regelung nach Einführung des Euro <sup>(7)</sup> müssen die Preise in den Angeboten und den Sicherheiten in Euro angegeben und die Zahlungen in Euro ausgeführt werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen von 17 Ausschreibungen mit den Nummern 316/2003 EG bis 332/2003 EG wird Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern verkauft.

Abweichend von Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 beträgt die Gesamtmenge 850 000 Hektoliter. Der aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und den Artikeln 27 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 stammende Alkohol ist bei den französischen, italienischen, spanischen und portugiesischen Interventionsstellen gelagert.

Die Ausschreibungen mit den Nummern 316/2003 EG bis 332/2003 EG beziehen sich jeweils auf eine Menge von 50 000 Hektoliter Alkohol zu 100 % vol.

*Artikel 2*

Der zum Zweck der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft zum Verkauf angebotene Alkohol muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt werden und darf nur entsprechend den Bestimmungen des vorgenannten Artikels verwendet werden.

*Artikel 3*

Der Lagerort der Partie, die Bezugsnummern zur Identifizierung der jeweiligen Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Mindestalkoholgehalt und die Qualität des Alkohols, einige spezifische Angaben sowie die Dienststelle der Kommission, bei der die Angebote eingereicht werden müssen, sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannt.

<sup>(7)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

*Artikel 4*

Der Verkauf erfolgt gemäß den Bestimmungen der Artikel 87, 88, 89, 90, 91, 95, 96, 100, 101 und 102 der Verordnung (EG) 1623/2000 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98.

*Artikel 5*

Der Mindestpreis für die Angebote beträgt 9 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol bei den Ausschreibungen mit den Nummern 316/2003 EG bis 332/2003 EG.

*Artikel 6*

(1) Abweichend von Artikel 91 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 muss die materielle Übernahme des Alkohols aus dem Lager der betreffenden Interventionsstelle spätestens am 30. November 2003 abgeschlossen sein.

(2) Die Ausfuhr des im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zugeschlagenen Alkohols muss spätestens am 31. Dezember 2003 erfolgen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2003

*Artikel 7*

Ein Angebot kann nur berücksichtigt werden, wenn es die in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Verpflichtungen und Unterlagen enthält und mit den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 übereinstimmt.

*Artikel 8*

Die Vorschriften über die Proben sind in den Artikeln 91 und 98 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 niedergelegt.

*Artikel 9*

Die Dienststellen der Kommission gemäß Artikel 91 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 sind in Anhang III der vorliegenden Verordnung angegeben.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS  
KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 316/2003 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100% vol	Bezug: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
FRANKREICH	Onivins-Port-La-Nouvelle	11	22 380	27	Rohalkohol + 92 %
	Av. Adolphe Turrel	9	22 560	27	Rohalkohol + 92 %
	BP 62				
	F-11210 Port-La-Nouvelle	14	5 060	27	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

- Die Übermittlung der Angebote erfolgt

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brussel.

- Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 316/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

- Die Angebote müssen spätestens am 29. Januar 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

- Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 316/2003 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

- Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

- Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17 avenue de la Ballastière, Postfach 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. (33-5) 57 55 20 00; Telex 57 20 25; Fax (33-5) 57 55 20 59).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 317/2003 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100% vol	Bezug: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
FRANKREICH	Onivins-Port-La-Nouvelle Av. Adolphe Turrel BP 62 F-11210 Port-La-Nouvelle	29	22 710	27	Rohalkohol + 92 %
		14	4 610	27	Rohalkohol + 92 %
		32	22 680	27	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt			50 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 317/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 29. Januar 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 317/2003 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

- Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17 avenue de la Ballastière, Postfach 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. (33-5) 57 55 20 00; Telex 57 20 25; Fax (33-5) 57 55 20 59).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 318/2003 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100% vol	Bezug: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
FRANKREICH	Onivins-Port-La-Nouvelle Av. Adolphe Turrel BP 62 F-11210 Port-La-Nouvelle	1	70	27	Rohalkohol + 92 %
		1	3 200	30	Rohalkohol + 92 %
		1	42 610	30	Rohalkohol + 92 %
		1	4 120	28	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt			50 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt

— entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel,

— oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 318/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 29. Januar 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 318/2003 EG;

b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

— Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17 avenue de la Ballastière, Postfach 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. (33-5) 57 55 20 00; Telex 57 20 25; Fax (33-5) 57 55 20 59).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 319/2003 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100% vol	Bezug: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
FRANKREICH	Onivins-Port-La-Nouvelle Av. Adolphe Turrel BP 62 F-11210 Port-La-Nouvelle	3	48 260	27	Rohalkohol + 92 %
		14	1 740	27	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 319/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 29. Januar 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 319/2003 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

- Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17 avenue de la Ballastière, Postfach 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. (33-5) 57 55 20 00; Telex 57 20 25; Fax (33-5) 57 55 20 59).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 320/2003 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100% vol	Bezug: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
FRANKREICH	Deulep-PSL	B4	14 140	30	Rohalkohol + 92 %
	39, av. Georges Brassens F-13230 Port-Saint-Louis-Du-Rhône	B3	35 860	27	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.  
Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.
- Die Übermittlung der Angebote erfolgt
  - entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel,
  - oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brussel.
- Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 320/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.
- Die Angebote müssen spätestens am 29. Januar 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.
- Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:
  - Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 320/2003 EG;
  - Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
  - sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.
- Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:
  - Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17 avenue de la Ballastière, Postfach 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. (33-5) 57 55 20 00; Telex 57 20 25; Fax (33-5) 57 55 20 59).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 321/2003 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100% vol	Bezug: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
FRANKREICH	Deulep-PSL 39, av. Georges Brassens F-13230 Port-Saint-Louis-Du-Rhône	B4	8 690	30	Rohalkohol + 92%
		A6	18 510	30	Rohalkohol + 92%
		A5	520	30	Rohalkohol + 92%
		B4	22 280	30	Rohalkohol + 92%
	Insgesamt		50 000		

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt

— entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel,

— oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 321/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 29. Januar 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 321/2003 EG;

b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

— Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17 avenue de la Ballastière, Postfach 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. (33-5) 57 55 20 00; Telex 57 20 25; Fax (33-5) 57 55 20 59).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 322/2003 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100% vol	Bezug: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
FRANKREICH	Deulep-PSL	B2	4 880	27	Rohalkohol + 92 %
	39, av. Georges Brassens F-13230 Port-Saint-Louis-Du-Rhône	B1	45 120	27	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.  
Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.
- Die Übermittlung der Angebote erfolgt
  - entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel,
  - oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brussel.
- Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 322/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.
- Die Angebote müssen spätestens am 29. Januar 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.
- Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:
  - Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 322/2003 EG;
  - Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
  - sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.
- Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:
  - Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17 avenue de la Ballastière, Postfach 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. (33-5) 57 55 20 00; Telex 57 20 25; Fax (33-5) 57 55 20 59).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 323/2003 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100% vol	Bezug: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
FRANKREICH	Deulep-PSL	B2	40 520	27	Rohalkohol + 92 %
	39, av. Georges Brassens F-13230 Port-Saint-Louis-Du-Rhône	B3	9 480	27	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 323/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 29. Januar 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 323/2003 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

- Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17 avenue de la Ballastière, Postfach 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. (33-5) 57 55 20 00; Telex 57 20 25; Fax (33-5) 57 55 20 59).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLISSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 324/2003 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100% vol	Bezug: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
PORTUGAL	Aveiro	S-201	29 426,13	27	Rohalkohol
		S-208	20 573,87	30	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

- Die Übermittlung der Angebote erfolgt

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brussel.

- Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 324/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

- Die Angebote müssen spätestens am 29. Januar 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

- Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 324/2003 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

- Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

- IVV-R. Mouzinho da Silveira, 5-P-1250-165 Lisboa (Tel. (351) 21 356 33 21; Telex 18508 IVV P; Fax (351) 21 352 08 76).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLISSLICHEN VERWENDUNG ALS  
KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 325/2003 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100% vol	Bezug: Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
PORTUGAL	Carregado	Inox 7	9 425,43	30	Rohalkohol
		304	1 778,51	30	Rohalkohol
		322	1 849,79	30	Rohalkohol
		324	1 829,32	30	Rohalkohol
		325	1 809,78	30	Rohalkohol
		326	1 840,71	30	Rohalkohol
		349	1 812,38	30	Rohalkohol
		350	1 792,71	30	Rohalkohol
		351	1 846,58	30	Rohalkohol
		352	1 799,46	30	Rohalkohol
		365	1 092,46	30	Rohalkohol
		243	681,09	30	Rohalkohol
		Bombarral	Inox 147	2,61	35
	Inox 147		22 439,17	27	Rohalkohol
		Insgesamt		50 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

- Die Übermittlung der Angebote erfolgt

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brussel.

- Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 325/2003 EG — Alkohol, GD AGR/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 29. Januar 2003; um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.
5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:
  - a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 325/2003 EG;
  - b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
  - c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.
6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:
  - IVV-R. Mouzinho da Silveira, 5-P-1250-165 Lisboa (Tel. (351) 21 356 33 21; Telex 18508 IVV P; Fax (351) 21 352 08 76).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLISSLICHEN VERWENDUNG ALS  
KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 326/2003 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100% vol	Bezug: Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
PORTUGAL	Carregado	Inox 1	72,24	35	Rohalkohol
		Inox 1	1 268,15	27	Rohalkohol
		Inox 2	1 358,40	30	Rohalkohol
		Inox 3	2 375,32	30	Rohalkohol
		Inox 4	15,61	35	Rohalkohol
		Inox 4	4 351,86	27	Rohalkohol
		Inox 5	5 658,78	35	Rohalkohol
		Inox 5	3 795,47	27	Rohalkohol
		Inox 6	1 357,40	35	Rohalkohol
		Inox 6	8 152,44	27	Rohalkohol
		282	1 797,67	27	Rohalkohol
		288	1 348,75	27	Rohalkohol
		305	1 746,16	27	Rohalkohol
		312	1 725,69	27	Rohalkohol
		313	1 303,63	27	Rohalkohol
		330	1 660,56	27	Rohalkohol
		340	1 674,27	27	Rohalkohol
341	1 487,21	27	Rohalkohol		
	Aveiro	S-203	8 850,39	27	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungs-gesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt
  - entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel,
  - oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brüssel.
3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 326/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.
4. Die Angebote müssen spätestens am 29. Januar 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.
5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:
  - a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 326/2003 EG;
  - b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
  - c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.
6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:
  - IVV-R. Mouzinho da Silveira, 5-P-1250-165 Lisboa (Tel. (351) 21 356 33 21; Telex 18508 IVV P; Fax (351) 21 352 08 76).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDEN Nr. 327/2003 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
SPANIEN	Tarancón	A-2	24 661	27	Rohalkohol
	Tarancón	A-3	24 526	27	Rohalkohol
	Tarancón	A-4	813	27	Rohalkohol
	Insgesamt			50 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50.000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt:

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel,
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de l 130, B — 1049 Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 327/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 29. Januar 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 327/2003 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

- FEAGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel.: (34) 913 47 65 00, Telex: 23427 FEAGA, Telefax: (34) 915 21 98 32).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 328/2003 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
SPANIEN	Tarancón	A-4	23 836	27	Rohalkohol
	Tarancón	B-1	24 697	27	Rohalkohol
	Tarancón	B-2	1 467	27	Rohalkohol
	Insgesamt			50 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

- Die Angebote sind für eine Menge von 50.000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

- Die Übermittlung der Angebote erfolgt:
  - entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel,
  - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 328/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.
- Die Angebote müssen spätestens am 29. Januar 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.
- Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:
  - a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 328/2003 EG;
  - b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
  - c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.
- Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:
  - FEGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel.: (34) 913 47 65 00, Telex: 23427 FEGA, Telefax: (34) 915 21 98 32).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 329/2003 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100% vol	Bezug: Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
ITALIEN	Bertolino — Partinico (PA)		31 800	27	Rohalkohol
	Enodistil — Alcamo (TP)		10 160	27 + 35	Rohalkohol
	Mazzari — S. Agata Sul Santerno (RA)		8 040	27	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt

— entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel,

— oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 329/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 29. Januar 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 329/2003 EG;

b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

— AGEA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. (39-06) 494 99 91; Telex 62 00 64/62 06 17/62 03 31; Fax (39-06) 445 39 40/445 46 93).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLISSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 330/2003 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100% vol	Bezug: Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
ITALIEN	Ge.Dis — Marsala (TP)		12 100	27 + 35	Rohalkoholl
	S.V.M. — Sciacca (AG)		2 300	27	Rohalkohol
	Trapas — Petrosino (TP)		10 600	27	Rohalkohol
	Mazzari — S. Agata Sul Santerno (RA)		18 060	27	Rohalkohol
	Caviro — Faenza (RA)		6 940	27	Rohalkoho
	Insgesamt			50 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt

— entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel,

— oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 330/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 29. Januar 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 330/2003 EG;

b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

— AGEA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. (39-06) 494 99 91; Telex 62 00 64/62 06 17/62 03 31; Fax (39-06) 445 39 40/445 46 93).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 331/2003 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100% vol	Bezug: Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
ITALIEN	Bonollo — Paduni-Anagni (FR)		5 000	35	Rohalkohol
	Dister — Faenza (RA)		7 920	35 + 27	Rohalkohol
	Neri — Faenza (RA)		2 800	35	Rohalkohol
	Bonollo Umberto — Conselve (PD)		320	27 + 39	Rohalkohol
	F.lli Cipriani — Chizzola D'Ala (TN)		4 900	35 + 27	Rohalkohol
	Caviro — Faenza (RA)		9 860	27	Rohalkohol
	D'Auria — Ortona (CH)		5 400	35 + 27	Rohalkohol
	Balice — Valenzano (BA)		13 800	35	Rohalkohol
	Insgesamt			50 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt

— entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel,

— oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 331/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 29. Januar 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 331/2003 EG;

b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

— AGEA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. (39-06) 494 99 91; Telex 62 00 64/62 06 17/62 03 31; Fax (39-06) 445 39 40/445 46 93).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 332/2003 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100% vol	Bezug: Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
ITALIEN	Caviro — Carapelle (FG)		3 000	27	Rohalkohol
	Deta — Barberino Val D'Elsa (FI)		1 000	27	Rohalkohol
	Di Lorenzo — Pontenuovo di Torgiano (PG)		12 600	27 + 35	Rohalkohol
	Villapana — Faenza (RA)		10 200	27 + 35	Rohalkohol
	Bonollo — Paduni (FR)		15 600	27 + 35	Rohalkohol
	S.V.A. — Ortona		1 600	27	Rohalkohol
	De Luca — Novoli (LE)		5 756	35 + 36 + 39	Rohalkohol
	Aniello Esposito — Pomigliano		26,70	36 + 39	Rohalkohol
	D'Arco (NA)		217,30	36	Neutraler
		Insgesamt		50 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.  
Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.
- Die Übermittlung der Angebote erfolgt
  - entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel,
  - oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brüssel.
- Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 332/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.
- Die Angebote müssen spätestens am 29. Januar 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.
- Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:
  - Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 332/2003 EG;
  - Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
  - sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:
- AGEA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. (39-06) 494 99 91; Telex 62 00 64/62 06 17/62 03 31; Fax (39-06) 445 39 40/445 46 93).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

---

ANHANG II

Verpflichtungen und Unterlagen, die der Bieter mit dem Angebot vorlegen muss:

1. Nachweis, dass die Teilnahmesicherheit bei jeder Interventionsstelle geleistet wurde;
2. Angabe des Ortes der Endverwendung des Alkohols und Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten;
3. nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erstellte Nachweise, dass der Bieter bindende Verpflichtungen mit einem Wirtschaftsbeteiligten aus dem Kraftstoffsektor in einem der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 aufgeführten Drittländer eingegangen ist, der sich verpflichtet, dem zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Länder das Wasser zu entziehen und ihn zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff auszuführen;
4. das Angebot muss außerdem folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Bieters, Bezugsnummer der Ausschreibungsbekanntmachung, vorgeschlagener Preis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
5. die Verpflichtung des Bieters, alle Vorschriften der betreffenden Ausschreibung einzuhalten;
6. eine Erklärung des Bieters, wonach er auf Beanstandungen der Qualität und der Eigenschaften des Erzeugnisses, für welches er den Zuschlag erhalten hat, verzichtet, mit allen Kontrollen betreffend die Zweckbestimmung und Verwendung des Alkohols einverstanden ist und bereit ist, den Nachweis dafür zu erbringen, dass der Alkohol gemäß den in der Bekanntmachung festgelegten Bedingungen verwendet wird.

---

ANHANG III

Ansprechpartner in Brüssel:

DG AGRI/D/4 (Herr Schoofs und Herr Romano). Sie sind ausschließlich über die folgenden Verbindungen zu erreichen:

- E-Mail [agri-d4@cec.eu.int](mailto:agri-d4@cec.eu.int)
  - Fax (32-2) 295 92 52.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 43/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Dezember 2002**

**mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates hinsichtlich der Beihilfen für die örtliche Erzeugung pflanzlicher Produkte in den Gemeinschaftsregionen in äußerster Randlage**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 7 und Artikel 18,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 5, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 19, Artikel 20 Absatz 7, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 5 und Artikel 31,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1922/2002 der Kommission <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 13 und Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1881/2002 <sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 48,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In dem Bemühen um eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften sind in den Korpus der vorliegenden Verordnung die Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr.

980/92 <sup>(7)</sup>, (EWG) Nr. 2165/92 <sup>(8)</sup>, (EWG) Nr. 2311/92 <sup>(9)</sup>, (EWG) Nr. 3491/92 <sup>(10)</sup>, (EWG) Nr. 3518/92 <sup>(11)</sup>, (EG) Nr. 1524/98 <sup>(12)</sup>, (EG) Nr. 2477/2001 <sup>(13)</sup>, (EG) Nr. 396/2002 <sup>(14)</sup>, (EG) Nr. 738/2002 <sup>(15)</sup>, (EG) Nr. 1410/2002 <sup>(16)</sup> und (EG) Nr. 1491/2002 <sup>(17)</sup> aufzunehmen, die genannten Verordnungen aufzuheben und die Durchführungsbestimmungen zu den Hektarbeihilfen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 an die Erzeuger von Qualitätsweinen b. A., Speisekartoffeln, Zuckerrohr und Korbweiden auf Madeira und an die

<sup>(7)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 980/92 der Kommission vom 21. April 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfe zur Vermarktung von Reis aus Guyana (Abl. L 104 vom 22.4.1992, S. 31). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 625/98 (Abl. L 85 vom 20.3.1998, S. 6).

<sup>(8)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2165/92 der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten Madeiras und der Azoren im Hinblick auf Kartoffeln und Zichorienwurzeln (Abl. L 217 vom 31.7.1992, S. 29). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1984/96 (Abl. L 264 vom 17.10.1996, S. 12).

<sup>(9)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2311/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen zugunsten der Azoren und Madeiras in den Sektoren Obst, Gemüse, Pflanzen, Blumen und Tee (Abl. L 222 vom 7.8.1992, S. 24). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1445/93 (Abl. L 142 vom 12.6.1993, S. 27).

<sup>(10)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3491/92 der Kommission vom 2. Dezember 1992 über eine pauschale Beihilfe für den Zuckerrübenanbau sowie eine Sonderbeihilfe für die Verarbeitung von Zuckerrüben zu Weißzucker auf den Azoren (Abl. L 353 vom 3.12.1992, S. 21). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 (Abl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94).

<sup>(11)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3518/92 der Kommission vom 4. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zu den für die Erzeugung von Ananas auf den Azoren getroffenen Sondermaßnahmen (Abl. L 355 vom 5.12.1992, S. 21). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1445/93.

<sup>(12)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1524/98 der Kommission vom 16. Juli 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen zugunsten der französischen überseeischen Departements in den Sektoren Obst und Gemüse, Pflanzen und Blumen (Abl. L 201 vom 17.7.1998, S. 29). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 21/2002 (Abl. L 8 vom 11.1.2002, S. 15).

<sup>(13)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2477/2001 der Kommission vom 17. Dezember 2001 über die Transportbeihilfe für Zuckerrohr in den französischen überseeischen Departements (Abl. L 334 vom 18.12.2001, S. 5).

<sup>(14)</sup> Verordnung (EG) Nr. 396/2002 der Kommission vom 1. März 2002 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln in den Sektoren Obst und Gemüse, Pflanzen und Blumen (Abl. L 61 vom 2.3.2002, S. 4).

<sup>(15)</sup> Verordnung (EG) Nr. 738/2002 der Kommission vom 29. April 2002 über die Beihilfen für die Verarbeitung von Zuckerrohr zu Saccharosirup oder landwirtschaftlichen Rum in den französischen überseeischen Departements (Abl. L 113 vom 30.4.2002, S. 13).

<sup>(16)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1410/2002 der Kommission vom 1. August 2002 über die Beihilfen für die Verarbeitung von Zuckerrohr zu Zuckersirup oder landwirtschaftlichem Rum auf der Insel Madeira (Abl. L 205 vom 2.8.2002, S. 24).

<sup>(17)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1491/2002 der Kommission vom 20. August 2002 mit Durchführungsbestimmungen zu den mit den Verordnungen (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates zugunsten der Regionen in äußerster Randlage eingeführten Sondermaßnahmen für Wein (Abl. L 224 vom 21.8.2002, S. 49). Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1796/2002 (Abl. L 272 vom 10.10.2002, S. 19).

<sup>(1)</sup> Abl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

<sup>(2)</sup> Abl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26.

<sup>(3)</sup> Abl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45.

<sup>(4)</sup> Abl. L 293 vom 29.10.2002, S. 11.

<sup>(5)</sup> Abl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(6)</sup> Abl. L 285 vom 23.10.2002, S. 13.

- Erzeuger von Zuckerrüben, Pflanzkartoffeln, Chicorée und Tee auf den Azoren und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 an die Erzeuger von Speisekartoffeln gewährt werden, sowie zu den Beihilfen für die örtliche Vermarktung von Bananen aus Guyana und Réunion festzulegen. Es sind die Einzelheiten der Beihilfegewährung zu präzisieren und vor allem den Besonderheiten der Regionen in äußerster Randlage in Bezug auf Anbau und Witterung anzupassen.
- (2) Angesichts der Besonderheiten der Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. sind für die Hektarbeihilfe in diesem Sektor besondere Bestimmungen vorzusehen.
- (3) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 wird für jährlich höchstens 2 000 Tonnen eine Beihilfe für die Erzeugung von frischer Ananas gewährt. Für diese Beihilferegelung sind die Durchführungsbestimmungen festzulegen.
- (4) Was die Produktionsbeihilfe für grüne Vanille und die Produktionsbeihilfe für Geranium- und Vetiveröl betrifft, so wird im Rahmen der vorhandenen Vermarktungsstrukturen eine zufrieden stellende Anwendung der Maßnahmen durch eine Zulassungsregelung ermöglicht, bei der im ersten Fall die Hersteller von getrockneter Vanille oder von Vanilleextrakten, im zweiten Fall die örtlichen Sammel- und Vermarktungsstellen die Verpflichtung eingehen, die gesamte Beihilfe an die Erzeuger auszuzahlen und die verlangten Kontrollanforderungen einzuhalten. Die in Artikel 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 festgesetzten Mengen stellen Obergrenzen dar, die den Schätzungen der französischen Behörden zufolge mittelfristig nicht erreicht werden dürften.
- (5) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 wird für den Transport des Zuckerrohrs von den Feldern, auf denen es geerntet wird, bis zu den Sammelstellen eine Beihilfe gewährt. Der Beihilfebetrags wird nach Maßgabe der Entfernung und anderer objektiver Transportkriterien festgesetzt und darf die Hälfte der Transportkosten je Tonne nicht überschreiten, die von den französischen Behörden in jedem Departement pauschal festgesetzt worden sind. Die Beihilfe wird sowohl für Zuckerrohr gewährt, das zur Verarbeitung zu Zucker bestimmt ist, als auch für Zuckerrohr, das zur Verarbeitung zu Rum bestimmt ist.
- (6) Die Transportkosten sind in den französischen überseeischen Departements sehr unterschiedlich. Daher sind pauschale Beihilfebeträge festzusetzen, die einerseits einem mittleren Beihilfebetrags je Departement entsprechen und andererseits die Hälfte der Transportkosten je Tonne bis zu pauschal festgesetzten Höchstbeträgen nicht überschreiten. Die französischen Behörden sollten die jedem Erzeuger gewährten Einheitsbeträge nach den von ihnen aufgestellten objektiven Kriterien festsetzen. Diese Beträge können insbesondere je nach transportierter Menge angepasst werden.
- (7) Den Beihilfeanträgen ist ein Transportnachweis beizufügen. Angesichts der Besonderheiten der Regelung ist Frankreich zu gestatten, die zur Durchführung dieser Beihilferegelung erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen zu erlassen.
- (8) In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 13 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 empfiehlt es sich, zum einen im Rahmen der für die einzelnen Kategorien festgesetzten jährlichen Mengen und je nach Entwicklungsstand der lokalen Erzeugung und Verarbeitung die Liste der beihilfefähigen Erzeugnisse aufzustellen und die Beihilfebeträge festzusetzen sowie zum anderen besondere Bestimmungen zu erlassen, um insbesondere hinsichtlich der Verträge und des garantierten Mindestpreises für die Erzeuger die Kontrolle der Regelung und die Einhaltung der Bedingungen für die Beihilfegewährung sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollten einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1426/2002<sup>(2)</sup>, in die vorliegende Verordnung übernommen werden.
- (9) In Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 und Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 ist die Gewährung einer gemeinschaftlichen Beihilfe für die direkte Verarbeitung von in den französischen überseeischen Departements und auf Madeira erzeugtem Zuckerrohr zu Saccharose- oder Zuckersirup bzw. zu landwirtschaftlichem Rum vorgesehen.
- (10) Diese Beihilfen werden gewährt, sofern dem Zuckerrohrerzeuger ein Mindestpreis gezahlt wurde, und zwar im Rahmen von jährlichen Höchstmengen, die in den genannten Bestimmungen festgelegt sind. Die Beihilfen sind so festzulegen, dass sich das Verhältnis der beiden Beihilfebeträge nach den jeweiligen Mengen an verwendetem Rohstoff richtet. Aus Gründen der Klarheit ist es angebracht, dass sich die Beträge für den Rum auf die Menge reinen Alkohols beziehen.
- (11) Für das zur Erzeugung von Sirup oder Rum bestimmte Zuckerrohr sollte ein Mindestpreis festgesetzt werden, der den Verhandlungen der zuständigen Behörden mit den Zuckerrohrerzeugern und Sirup und Rum herstellenden Verarbeitern Rechnung trägt.
- (12) Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 wird eine Beihilfe für den Ankauf von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat und von Weinalkohol zur Herstellung von Likörweinen aus Madeira gewährt. Für die Lieferung der oben genannten Erzeugnisse nach Madeira, die für die traditionellen Verfahren der Herstellung von Madeira-Wein benötigt werden, sind Höchstmengen festzulegen. Bei der Festsetzung des Beihilfebetrags sind die sich aus der geografischen Lage Madeiras ergebenden Versorgungskosten und die Preise

<sup>(1)</sup> ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 3.8.2002, S. 4.

- der Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt und dem Weltmarkt zu berücksichtigen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Beihilfebetrag von 12,08 EUR/hl angemessen ist, um diese Mehrkosten auszugleichen.
- (13) Gemäß den Artikeln 20 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 werden für die Reifung von Likörweinen aus Madeira und von auf den Azoren erzeugtem Verdelho-Wein Beihilfen gewährt. Angesichts der Besonderheiten der betreffenden Erzeugungen ist es angebracht, die Einzelheiten der Gewährung dieser Beihilfen zu präzisieren.
- (14) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001, Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 wird eine Beihilfe für die Vermarktung der dort genannten Erzeugnisse auf den lokalen Märkten der Regionen in äußerster Randlage gewährt. Diese Beihilfe muss für die zu bestimmenden Erzeugniskategorien nach Maßgabe des mittleren Werts der jeweiligen Erzeugnisse pauschal und im Rahmen der für die einzelnen Erzeugniskategorien festgelegten Jahresmengen festgesetzt werden. Für die Anwendung dieser Bestimmung empfiehlt es sich, die Liste der beihilfefähigen Erzeugnisse je nach Versorgungsbedarf der regionalen Märkte zu erstellen, die Kategorien auf der Grundlage des mittleren Werts der betreffenden Erzeugnisse festzulegen, eine Höchstmenge für die gesamten Regionen in äußerster Randlage festzusetzen und die Einzelheiten der Beihilfegewährung festzulegen.
- (15) Es empfiehlt sich, besondere Vorschriften zu erlassen, um die Kontrolle der festgesetzten Mengen sowie der Einhaltung der Bedingungen für die Beihilfegewährung sicherzustellen. In dieser Hinsicht scheint die Zulassung von Marktteilnehmern des Vertriebssektors und des Gaststättengewerbes sowie von Gemeinschaftsküchen und der Agrar-Nahrungsmittelindustrie, die sich verpflichten, bestimmte Regeln einzuhalten, ein geeignetes Mittel, um eine zufrieden stellende Verwaltung der Beihilferegulierung für die örtliche Vermarktung zu ermöglichen.
- (16) Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 wird für den Versand und die Vermarktung von Wein aus Madeira auf dem Gemeinschaftsmarkt eine Beihilfe gewährt. Der Übergangszeitraum, während dessen die Beihilfe zu gewähren ist, und die Einzelheiten der Beihilfegewährung sind festzulegen. Im Hinblick auf die Ziele der Regelung sollte die Beihilfe während eines hinreichend langen Zeitraums gewährt werden, um die Absatzmöglichkeiten für die Erzeugungen festigen zu können.
- (17) In diesem Rahmen sind die Erzeugerorganisationen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 zum Zweck der Gewährung der differenzierten Beihilfe von den anderen Erzeugern zu unterscheiden.
- (18) Hinsichtlich der Beihilfe für die Vermarktung im Rahmen von Saisonverträgen in der übrigen Gemeinschaft gemäß den Artikeln 5 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001, Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 und Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 müssen der Begriff des Saisonvertrags definiert und die Grundlage für die Berechnung des Betrags der Beihilfe angegeben werden, die auf 10 % des Werts der vermarkteten Erzeugung frei Bestimmungsgebiet und 13 % bei Anwendung von Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001, Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 bzw. Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 festgesetzt ist. Schließlich ist ein Mechanismus für die Aufteilung der beihilfefähigen Mengen bei Überschreitung der Obergrenzen vorzusehen.
- (19) In der Verordnung (EG) Nr. 412/97 der Kommission vom 3. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1120/2001 <sup>(2)</sup>, sind die Mindestanzahl der Erzeuger und die Mindestmenge der vermarkteten Erzeugung festgelegt, die für die Bildung einer Erzeugerorganisation erforderlich sind. Für Frankreich ist keinerlei Unterscheidung vorgesehen, um der besonderen Produktionslage in den französischen überseeischen Departements Rechnung zu tragen. Eine solche Unterscheidung sollte jedoch getroffen werden, um die unterschiedlichen Produktionsbedingungen gebührend zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck ist die Tabelle im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 412/97 zu ändern, um die französischen überseeischen Departements in die Kategorie der Regionen aufzunehmen, für die besondere Bedingungen gelten.
- (20) Außerdem sind die für alle diese Maßnahmen geltenden allgemeinen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über die Beihilfeanträge, Mitteilungen, Kontrollen und Folgen bei unrechtmäßigen Zahlungen unter einem gesonderten Titel aufzuführen.
- (21) Für jede Beihilferegulierung sind der Inhalt der Anträge und die beizufügenden Unterlagen für die Überprüfung der Zulässigkeit der Anträge festzulegen.
- (22) Wenn Beihilfeanträge offensichtliche Irrtümer enthalten, sollte eine Berichtigung jederzeit möglich sein.
- (23) Die Einhaltung der Fristen für die Einreichung der Beihilfeanträge und die Änderung von Anträgen ist unerlässlich, damit die nationalen Verwaltungen wirksame Kontrollen der Richtigkeit der Beihilfeanträge organisieren und vornehmen können. Daher sollte geregelt werden, innerhalb welcher Fristen verspätete Einreichungen von Anträgen zulässig sind. Um die Betriebsinhaber zur Einhaltung der Fristen anzuhalten, sollte außerdem bei verspäteten Anträgen eine Kürzung des Beihilfebetrags vorgenommen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 62 vom 4.3.1997, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. L 153 vom 8.6.2001, S. 10.

- (24) Die Betriebsinhaber sollten berechtigt sein, ihre Beihilfeanträge jederzeit ganz oder teilweise zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass die zuständige Behörde den Betriebsinhaber noch nicht über in dem Beihilfeantrag enthaltene Irrtümer unterrichtet bzw. ihm notifiziert hat, dass bei einer Vor-Ort-Kontrolle in dem zurückgezogenen Teil Fehler festgestellt wurden.
- (25) Die Einhaltung der Bestimmungen der im Rahmen des integrierten Systems verwalteten Beihilferegelungen muss wirksam überwacht werden. Zu diesem Zweck und zur Gewährleistung eines einheitlichen Überwachungsstandards in allen Mitgliedstaaten müssen die Kriterien und Methoden für die Durchführung von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die nach dieser Verordnung und die nach anderen Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Kontrollen gegebenenfalls gleichzeitig durchführen.
- (26) Der Mindestsatz der im Rahmen der verschiedenen Beihilferegelungen vor Ort zu kontrollierenden Betriebsinhaber muss festgesetzt werden.
- (27) Die Stichprobe des Mindestkontrollsatzes für die Vor-Ort-Kontrollen sollte teils auf der Grundlage einer Risikoanalyse teils nach dem Zufallsprinzip gebildet werden. Die wesentlichen bei der Risikoanalyse zu berücksichtigenden Kriterien sind festzulegen.
- (28) Der Kontrollsatz sollte bei Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten im laufenden und im darauf folgenden Jahr erhöht werden, um eine ausreichende Sicherheit für die Richtigkeit der betreffenden Beihilfeanträge zu erhalten.
- (29) Im Interesse einer wirksamen Vor-Ort-Kontrolle muss das Personal, das die Kontrolle durchführt, über die Gründe für die Auswahl eines Betriebs für die Vor-Ort-Kontrolle unterrichtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten Aufzeichnungen über derartige Informationen führen.
- (30) Um es den einzelstaatlichen Behörden sowie den zuständigen gemeinschaftlichen Behörden zu ermöglichen, die Einzelheiten einer Vor-Ort-Kontrolle nachzuvollziehen, sollten detaillierte Angaben über die Vor-Ort-Kontrollen in einem Bericht festgehalten werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter sollten das Protokoll unterzeichnen können. Bei Kontrollen durch Fernerkundung sollte den Mitgliedstaaten jedoch gestattet werden, dieses Recht nur in den Fällen einzuräumen, in denen sich bei den Kontrollen Unregelmäßigkeiten finden. Außerdem sollte unabhängig von der Art der Vor-Ort-Kontrollen im Falle der Feststellung von Unregelmäßigkeiten der Betriebsinhaber eine Kopie des Berichts erhalten.
- (31) Um die finanziellen Interessen der Gemeinschaft wirksam zu schützen, sind geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und Betrug zu treffen.
- (32) Mit Blick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip und bestimmte Probleme in Fällen höherer Gewalt sowie außergewöhnlicher und natürlicher Umstände sollten Kürzungen und Ausschlüsse festgelegt werden. Solche Kürzungen und Ausschlüsse sollten je nach Schwere der festgestellten Unregelmäßigkeit gestaffelt sein und bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen während eines bestimmten Zeitraums reichen.
- (33) Allgemein sollten Kürzungen und Ausschlüsse nicht angewendet werden, wenn der Betriebsinhaber sachlich richtige Informationen übermittelt hat oder anderweitig nachweisen kann, dass ihn keine Schuld trifft.
- (34) Bei Betriebsinhabern, die den zuständigen einzelstaatlichen Behörden fehlerhafte Beihilfeanträge melden, sollten unabhängig von den Gründen für die Fehler keine Kürzungen und Ausschlüsse angewandt werden, es sei denn, dem Betriebsinhaber wurde bereits mitgeteilt, dass die zuständige Behörde eine Vor-Ort-Kontrolle plant, oder die Behörde hat ihn bereits über Unregelmäßigkeiten in seinem Beihilfeantrag unterrichtet. Dies sollte auch für fehlerhafte Angaben in der elektronischen Datenbank gelten.
- (35) Müssen bei ein und demselben Betriebsinhaber mehrere Kürzungen vorgenommen werden, so sollten diese unabhängig voneinander und einzeln erfolgen. Die Kürzungen und Ausschlüsse gemäß dieser Verordnung sollten außerdem unbeschadet weiterer Sanktionen im Rahmen anderer gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften angewendet werden.
- (36) Die Verwaltung kleiner Beträge ist für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Es ist daher angezeigt, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, Beihilfebeträge unter einer bestimmten Mindestgrenze nicht zu zahlen und von der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge abzusehen, wenn es sich um Bagatellbeträge handelt.
- (37) Ist ein Betriebsinhaber wegen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen im Rahmen der sektorspezifischen Vorschriften nachzukommen, so sollte er seinen Beihilfeanspruch nicht verlieren. Hierzu sollte festgelegt werden, welche Fälle die zuständigen Behörden als außergewöhnliche Umstände anerkennen können.
- (38) Um eine einheitliche Anwendung des Grundsatzes des guten Glaubens in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten, sollten bei der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge die Voraussetzungen, unter denen sich der Betroffene auf diesen Grundsatz berufen kann, unbeschadet der Behandlung der betreffenden Ausgaben im Rahmen des Rechnungsabschlusses gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(1)</sup> festgelegt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

- (39) Grundsätzlich sollten die Mitgliedstaaten alle weiteren Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen.
- (40) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Maßnahmen mit, die sie gegebenenfalls zur Durchführung der Beihilferegelungen gemäß dieser Verordnung getroffen haben. Damit die Kommission eine wirksame Kontrolle gewährleisten kann, sollten ihr die Mitgliedstaaten regelmäßig statistische Daten über die Beihilferegelungen übermitteln.
- (41) Damit die Anwendung der neuen flächenbezogenen Beihilferegelungen, die der Rat in einigen Sektoren eingeführt hat, sichergestellt ist, sollte die Verordnung für die Beihilfen gemäß Artikel 1 Buchstaben b), c), f) und g) und die Beihilfe für die örtliche Vermarktung von anderen Bananen als Mehlbananen aus Guyana und Réunion ab 1. Januar 2002 gelten.
- (42) Damit die Marktteilnehmer die Möglichkeit haben, die bereits geschlossenen Saisonverträge zu Ende zu führen, sollte die Bestimmung über die Wirtschaftsjahre nicht für die laufenden Verträge gelten.
- (43) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Wein, Hopfen, lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels und Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### TITEL I

### HEKTARBEIHILFEN

#### KAPITEL I

### Allgemeine Regelung

#### Artikel 1

### Geltungsbereich

Mit diesem Kapitel werden die Durchführungsbestimmungen zu folgenden Beihilfen festgelegt:

- a) Hektarbeihilfe für den Anbau von Speisekartoffeln gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001;
- b) Hektarbeihilfe für den Anbau von Zuckerrohr gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001;
- c) Hektarbeihilfe für den Anbau von Korbweiden gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001;

- d) Hektarbeihilfe für den Anbau von Zuckerrüben gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001;
- e) Hektarbeihilfe für den Anbau von Pflanzkartoffeln gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001;
- f) Hektarbeihilfe für den Anbau von Chicorée gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001;
- g) Hektarbeihilfe für den Anbau von Tee gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001;
- h) Hektarbeihilfe für den Anbau von Speisekartoffeln gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001.

#### Artikel 2

### Beihilfeanspruch

(1) Die Beihilfen gemäß Artikel 1 werden in jedem Kalenderjahr für die Flächen gewährt,

- a) auf denen eine Anpflanzung vorgenommen und alle normalen Arbeitsgänge durchgeführt wurden;
- b) für die ein Beihilfeantrag gemäß Artikel 54 gestellt wurde.

Für die Beihilfe gemäß Artikel 1 Buchstabe d) gilt darüber hinaus Folgendes:

- Vor der Ernte melden die Zuckerrübenerzeuger den zuständigen Behörden die Aussaatflächen.
- Die beihilfefähigen Anbauflächen je Erzeuger betragen mindestens 0,3 ha.
- Je Hektar werden mindestens 25 Tonnen Zuckerrüben erzeugt.
- Die Zuckerrüben müssen vor Zahlung der Beihilfe an den Verarbeiter geliefert worden sein.
- Der Verarbeiter meldet den zuständigen Behörden die je Erzeuger gelieferte Zuckerrübenmenge.

(2) Die Beihilfe gemäß Artikel 1 Buchstabe h) kann zweimal im Jahr für dieselbe Fläche gezahlt werden.

#### Artikel 3

### Kürzungen

(1) Überschreiten die Flächen, für die eine Beihilfe beantragt wird, die festgesetzten Höchstflächen, so wird die Beihilfe den antragstellenden Erzeugern nach Maßgabe der im Beihilfeantrag angegebenen Flächen anteilig gewährt.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Höchstfläche gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 ist die betreffende Fläche mit dem Koeffizienten 2 zu multiplizieren, falls die Beihilfe zweimal im selben Jahr für dieselbe Fläche gezahlt wird.

(2) Eine Fläche, die gleichzeitig für Dauer- und Saisonkulturen genutzt wird, kann als eine für die Beihilfe gemäß Artikel 1 in Betracht kommende Fläche gelten, sofern die Saisonkultur unter vergleichbaren Bedingungen wie bei den für Dauerkulturen genutzten Flächen möglich ist.

Für die Berechnung der beihilfefähigen Fläche wird nur die Nutzfläche für die Saisonkultur berücksichtigt.

#### KAPITEL II

### Qualitätsweine b. A. aus Madeira, den Azoren und den Kanarischen Inseln

#### Artikel 4

#### Beihilfeanspruch

(1) Die Beihilfen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 werden nur für Flächen gewährt,

- die vollständig bestockt und abgeerntet und für die alle üblichen Anbauarbeiten verrichtet worden sind;
- über deren Erzeugung Erntemeldungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1282/2001 der Kommission<sup>(1)</sup> abgegeben worden sind.

(2) Hinsichtlich der Bestimmung der beihilfeempfangenden Erzeuger gilt Folgendes:

- Die Übergangszeit gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 und Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 für die Zahlung an die Einzelerzeuger läuft am 31. Juli 2007 ab.
- Die Erzeugerorganisationen sind diejenigen im Sinne des Artikels 39 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates<sup>(2)</sup> über die gemeinsame Marktorganisation für Wein. Die betreffenden Mitgliedstaaten legen die Kriterien fest, denen die Erzeugervereinigungen genügen müssen, um die Beihilfen erhalten zu können, und teilen diese Bedingungen der Kommission mit.

#### Artikel 5

#### Beihilfeanträge

(1) Der Erzeuger reicht den Antrag auf die Hektarbeihilfe bei der zuständigen Behörde innerhalb des von letzterer festgesetzten Zeitraums und spätestens jeweils bis zum 15. Mai für das folgende Weinwirtschaftsjahr ein.

(2) Der Beihilfeantrag enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Name, Vorname und Anschrift des Erzeugers bzw. der Erzeugervereinigung oder -organisation;
- b) die Flächen, die für die Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. bepflanzt sind, in Hektar und Ar mit der Katasternummer dieser Flächen oder einer sonstigen Angabe, welche die für die Kontrolle dieser Flächen zuständige Stelle als gleichwertig anerkannt hat;

- c) die angebaute Rebsorte;
- d) die Erntevorausschätzung.

#### Artikel 6

#### Beihilfezahlung

Nachdem der Mitgliedstaat die Ernte und die tatsächlichen Erträge der betreffenden Flächen festgestellt hat, zahlt er die Beihilfe vor dem 1. April des Weinwirtschaftsjahres aus, für das die Beihilfe gewährt wird.

#### TITEL II

#### PRODUKTIONSBEIHILFEN

#### KAPITEL I

#### Ananas

#### Artikel 7

#### Geltungsbereich

Mit diesem Kapitel werden die Durchführungsbestimmungen zu der Beihilfe für die Erzeugung von Ananas gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 festgelegt.

#### Artikel 8

#### Vorherige Erklärung

Erzeuger, die die Beihilferegelung für die Erzeugung von Ananas gemäß Artikel 7 in Anspruch nehmen möchten, übernehmen den von Portugal benannten zuständigen Behörden vor einem von letzteren festgesetzten Zeitpunkt eine entsprechende Erklärung. Dieser Zeitpunkt wird so festgelegt, dass die notwendigen Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden können.

Die Erklärung enthält mindestens folgende Angaben:

- die gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates<sup>(3)</sup> erstellten Identifizierungsangaben und Flächen der Parzellen in Hektar und Ar, auf denen Ananas angebaut wird,
- die voraussichtlichen Erzeugungsmengen.

#### Artikel 9

#### Beihilfeanträge

Die Beihilfeanträge werden von den Erzeugern in folgenden Monaten eingereicht:

- im Januar für die Ernte der Monate Juli bis Dezember des vorherigen Jahres;
- im Juli für die Ernte der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 29.6.2001, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.

*Artikel 10***Beihilfezahlung**

Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass die beihilfebegünstigte Jahresmenge die mit Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 bestimmte Menge nicht überschreitet.

*KAPITEL II***Vanille und ätherische Öle***Artikel 11***Geltungsbereich**

Mit diesem Kapitel werden die Durchführungsbestimmungen zu folgenden Beihilfen festgelegt:

- a) Beihilfe für die Erzeugung von grüner Vanille des KN-Codes ex 0905 00 00, die zu getrockneter Vanille (schwarz) oder Vanilleauszügen verarbeitet wird, gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001;
- b) Beihilfe für die Erzeugung von ätherischen Ölen aus Geranien und Vetiver der KN-Codes 3301 21 bzw. 3301 26 gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001.

*Artikel 12***Technische Herstellungsverfahren und Merkmale**

Die zuständigen Behörden legen die technischen Herstellungsverfahren und die technischen Merkmale der grünen Vanille und von Geranium- und Vetiveröl fest, für die eine Beihilfe gewährt wird.

*Artikel 13***Hersteller und örtliche Sammel- und Vermarktungsstellen**

(1) Die Beihilfe gemäß Artikel 11 Buchstabe a) wird den Erzeugern über die von den zuständigen Behörden zugelassenen Hersteller gezahlt.

Die Beihilfe gemäß Artikel 11 Buchstabe b) wird den Erzeugern über die von den zuständigen Behörden zugelassenen örtlichen Sammel- und Vermarktungsstellen gezahlt.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen den in Absatz 1 genannten, im Erzeugungsgebiet ansässigen Herstellern und Sammel- und Vermarktungsstellen eine Zulassung, wenn diese über die zur Herstellung von getrockneter (schwarzer) Vanille oder Vanilleextrakten bzw. zur Sammlung und Vermarktung von ätherischen Ölen nötigen Einrichtungen und Ausrüstungen verfügen und die Verpflichtungen gemäß Artikel 14 erfüllen.

*Artikel 14***Verpflichtungen der Hersteller und der Sammel- und Vermarktungsstellen**

Die Hersteller und die Sammel- und Vermarktungsstellen verpflichten sich insbesondere,

- an die Erzeuger zur Erfüllung von Lieferverträgen binnen eines Monats nach Zahlung der Beihilfe durch die zuständigen Behörden die gesamten Beträge der Beihilfen gemäß Artikel 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 zu zahlen;
- eine getrennte Buchhaltung für die Vorgänge in Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung zu führen;
- alle von den zuständigen Behörden verlangten Kontrollen zuzulassen und alle mit der Durchführung dieser Verordnung zusammenhängenden Informationen zu übermitteln.

*Artikel 15***Kürzungskoeffizient**

Überschreiten die Mengen, für die Beihilfeanträge gestellt werden, die vereinbarten Jahresmengen, so setzen die zuständigen Behörden einen auf jeden Antrag anzuwendenden Kürzungskoeffizienten fest.

*Artikel 16***Beihilfezahlung**

Die nationalen Behörden machen die Zahlung der Beihilfe von der Vorlage von Lieferscheinen abhängig, die vom Erzeuger und gegebenenfalls den Herstellern bzw. den zugelassenen Sammel- und Vermarktungsstellen gemeinsam unterzeichnet sind.

*KAPITEL III***Transport von Zuckerrohr in den französischen überseeischen Departements***Artikel 17*

(1) Die in Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 vorgesehene Beihilfe zum Transport von Zuckerrohr vom Feldrand zur Sammelstelle wird Erzeugern, die ihr Zuckerrohr direkt zur Sammelstelle liefern, unter den Bedingungen dieses Kapitels gezahlt.

(2) Beihilfefähig ist Zuckerrohr, das zur Erzeugung von Zucker oder von Rum bestimmt ist.

(3) Die Beihilfe wird für den Transport von Zuckerrohr von gesunder und handelsüblicher Qualität gewährt.

(4) Als Sammelstelle gilt die Waage oder die Fabrik selbst bei direkter Anlieferung, unabhängig davon, ob es sich um eine Zuckerfabrik oder eine Brennerei handelt.

**Artikel 18**

(1) Die Transportkosten für die Erzeuger werden nach Maßgabe der Entfernung zwischen dem Feldrand und der Sammelstelle sowie anderer objektiver Kriterien wie den Zugangsmöglichkeiten zum Feld und dem Bestehen natürlicher Hindernisse festgesetzt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 3 darf der für einen Erzeuger festgesetzte Einheitsbetrag nicht höher sein als

- a) die Hälfte der gemäß Absatz 1 pauschal festgesetzten Transportkosten je Tonne;
- b) folgende Höchstbeträge für jedes Departement:
  - 5,49 EUR/t für Réunion;
  - 5,34 EUR/t für Guadeloupe;
  - 3,96 EUR/t für Martinique;
  - 3,81 EUR/t für Guyana.

(3) Die französischen Behörden setzen die Transportbeihilfe für Zuckerrohr unter Berücksichtigung der betreffenden Mengen gemäß folgendem durchschnittlichen Einheitsbetrag für jedes Departement fest:

- 3,2 EUR/t für Réunion;
- 2,5 EUR/t für Guadeloupe;
- 2,0 EUR/t für Martinique;
- 2,0 EUR/t für Guyana.

**TITEL III****VERARBEITUNGSBEIHILFE****KAPITEL I****Obst und Gemüse****Artikel 19****Geltungsbereich**

Die Beihilfe gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 wird den von Frankreich zugelassenen Verarbeitern gemäß den Bedingungen dieses Kapitels gezahlt.

**Artikel 20****Beihilfeanspruch**

(1) Die Beihilfe wird gezahlt für die Verarbeitung von in den französischen überseeischen Departements geerntetem Obst und Gemüse gemäß Anhang I Teil A Spalte II, für das die Verarbeiter einen Preis gezahlt haben, der mindestens dem Mindestpreis gemäß den Verarbeitungsverträgen zur Gewinnung eines der in Anhang I Teil B aufgeführten Erzeugnisse entspricht.

(2) Die Beihilfe wird höchstens für die Jahresmengen gezahlt, die für jede der drei Kategorien A, B und C in Anhang I Teil A Spalte III festgesetzt sind.

(3) Die für jede Erzeugniskategorie geltenden Beihilfebeträge sind in Anhang I Teil A Spalte IV festgesetzt.

**Artikel 21****Zulassung der Verarbeiter**

(1) Die Verarbeiter, die die Beihilferegelung in Anspruch nehmen möchten, stellen bei den von den zuständigen Behörden benannten Stellen vor einem von den Behörden bestimmten Zeitpunkt einen Zulassungsantrag und teilen gleichzeitig die von Frankreich verlangten und für die Verwaltung und Kontrolle der Beihilferegelung notwendigen Informationen mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen den Verarbeitern oder rechtsgültig gebildeten Vereinigungen von Verarbeitern auf Antrag die Zulassung, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie verfügen über die geeignete Ausrüstung für die Verarbeitung von Obst und Gemüse und
- b) sie verpflichten sich schriftlich,
  - eine besondere Buchhaltung für die Erfüllung der Verträge gemäß Artikel 22 zu führen;
  - auf Ersuchen der zuständigen Behörden alle Belege und Unterlagen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verträge und der Einhaltung der gemäß dieser Verordnung eingegangenen Verpflichtungen zu übermitteln.

**Artikel 22****Verarbeitungsverträge**

(1) Die Verträge gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 (nachstehend „Verarbeitungsverträge“ genannt) werden vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahrs schriftlich abgeschlossen. Die Verarbeitungsverträge können folgende Formen annehmen:

- a) Vertrag zwischen einem Einzelerzeuger oder einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 anerkannten Erzeugerorganisation einerseits und einem von den einzelstaatlichen Behörden zugelassenen Verarbeiter oder einer entsprechend zugelassenen Vereinigung von Verarbeitern andererseits;
- b) Lieferverpflichtung, wenn die unter Buchstabe a) genannte Erzeugerorganisation als Verarbeiter auftritt.

(2) Die Verträge gelten je Kalenderjahr; zwischen denselben zwei Vertragsparteien kann je Wirtschaftsjahr nur ein Vertrag geschlossen werden.

(3) Der Verarbeitungsvertrag enthält insbesondere folgende Angaben:

- a) den Firmennamen der Vertragspartner;
- b) die genaue Bezeichnung des oder der unter den Vertrag fallenden Erzeugnisse;
- c) die Mengen der zu liefernden Ausgangserzeugnisse;
- d) den Zeitplan für die Belieferung des Verarbeiters;
- e) den an den Vertragspartner für das Ausgangserzeugnis zu zahlenden Preis, ohne Verpackungs- oder Transportkosten sowie ohne steuerliche Abgaben; diese Beträge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Preis darf nicht unter dem Mindestpreis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2002 liegen;
- f) die herzustellenden Enderzeugnisse.

(4) Die Vertragsparteien können unter den von den zuständigen Behörden je Erzeugnis festgelegten Bedingungen durch schriftliche Zusatzvereinbarungen beschließen, die im Vertrag ursprünglich vereinbarten Mengen bis zu 30 % aufzustocken.

(5) Tritt eine Erzeugerorganisation zugleich als Verarbeiter auf, so gilt der Vertrag über die Verarbeitung der eigenen Erzeugung als geschlossen, sobald der zuständigen Behörde folgende Angaben innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist übermittelt worden sind:

- a) die Gesamtfläche, auf der das Ausgangserzeugnis angebaut wird, mit einschlägigen Katasterangaben oder einer von der Kontrollstelle als gleichwertig anerkannten Angabe;
- b) eine Schätzung der Gesamternte;
- c) die zur Verarbeitung bestimmte Menge;
- d) vorläufiger Verarbeitungszeitplan.

(6) Der Verarbeiter oder die Verarbeitervereinigung übermittelt den zuständigen Behörden innerhalb der von diesen Behörden festgesetzten Fristen eine Kopie jedes Verarbeitungsvertrags und gegebenenfalls der Zusatzvereinbarungen.

#### Artikel 23

##### Zahlung des Mindestpreises

(1) Unbeschadet des in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Falls zahlt der Verarbeiter der Erzeugerorganisation oder dem Einzelerzeuger den Preis für das Ausgangserzeugnis ausschließlich per Bank- oder Postüberweisung.

Die Erzeugerorganisation zahlt den Einzelerzeugern den in Unterabsatz 1 genannten Betrag ohne Abzüge binnen fünfzehn Arbeitstagen nach seinem Erhalt per Bank- oder Postüberweisung. In dem in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fall kann diese Zahlung durch Gutschrift erfolgen. Frankreich trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes zu kontrollieren, und sieht insbesondere von der Schwere des Verstoßes abhängige Sanktionen gegen die Verantwortlichen von Erzeugerorganisationen vor.

(2) Frankreich kann zusätzliche Vorschriften über die Verarbeitungsverträge erlassen, insbesondere über die Fristen, die Bedingungen für die Zahlung des Mindestpreises sowie den Schadenersatz für den Fall, dass der Verarbeiter, die Erzeugerorganisation oder der Erzeuger Vertragspflichten nicht erfüllt.

#### Artikel 24

##### Qualität der Erzeugnisse

Unbeschadet der nach dem Verfahren von Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 festgelegten oder festzulegenden Mindestqualitätsanforderungen müssen die dem Verarbeiter im Rahmen der Verarbeitungsverträge angelieferten Ausgangserzeugnisse von gesunder und handelsüblicher Qualität und zur Verarbeitung geeignet sein.

#### Artikel 25

##### Beihilfeanträge

(1) Der Verarbeiter reicht bei der von Frankreich benannten Stelle zwei Beihilfeanträge je Wirtschaftsjahr ein:

- a) der erste betrifft die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai verarbeiteten Erzeugnisse;
- b) der zweite betrifft die zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember verarbeiteten Erzeugnisse.

(2) In den Beihilfeanträgen ist insbesondere das Nettogewicht der verwendeten Ausgangserzeugnisse und der hergestellten Enderzeugnisse gemäß Anhang I Teile A bzw. B anzugeben. Ihnen sind Kopien der Überweisungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 beizufügen. Im Fall einer Lieferverpflichtung kann anstelle dieser Kopien die Erklärung des Erzeugers beigefügt werden, in der die Gutschrift eines mindestens dem Mindestpreis entsprechenden Preises durch den Verarbeiter bescheinigt wird. Die Kopien und Erklärungen müssen erkennen lassen, auf welche Verträge sie sich beziehen.

#### Artikel 26

##### Kürzungskoeffizient

(1) Deuten die Erklärungen gemäß Artikel 22 Absatz 6 darauf hin, dass die Gefahr einer Überschreitung der in Anhang I Teil A Spalte III für eine Kategorie angegebenen Menge besteht, so setzen die zuständigen Behörden einen vorläufigen Kürzungskoeffizienten fest, der auf jeden gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a) gestellten Beihilfeantrag für diese Kategorie anzuwenden ist. Dieser Koeffizient, der dem Verhältnis zwischen den in Anhang I Teil A Spalte III genannten Mengen und den möglicherweise durch Zusatzvereinbarungen erhöhten vertraglich festgelegten Mengen entspricht, wird spätestens am 31. März festgesetzt.

(2) Bei Anwendung von Absatz 1 setzen die zuständigen Behörden am Ende des Wirtschaftsjahrs den endgültigen Kürzungskoeffizienten fest, der auf alle gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a) und b) gestellten Beihilfeanträge für die betreffende Kategorie anzuwenden ist.

#### Artikel 27

##### Buchführung

(1) Der Verarbeiter muss Bücher führen, aus denen mindestens Folgendes hervorgeht:

- a) die erworbenen und jeden Tag im Betrieb eingegangenen Partien von Ausgangserzeugnissen, für die Verarbeitungsverträge oder Zusatzverträge geschlossen wurden, sowie die Nummern der gegebenenfalls für diese Partien ausgestellten Empfangsscheine;
- b) das Gewicht jeder Partie sowie Name und Anschrift des Vertragspartners;

- c) die Mengen der Enderzeugnisse, die jeden Tag durch Verarbeitung von beihilfefähigen Ausgangserzeugnissen gewonnen wurden;
- d) die teilweise aufgeschlüsselten Mengen und Preise der den Verarbeitungsbetrieb verlassenden Erzeugnisse unter Angabe des Empfängers. In den Registern kann hier ein Verweis auf die Belege erscheinen, sofern diese die genannten Angaben enthalten.
- (2) Der Verarbeiter muss den Zahlungsbeleg für alle aufgrund von Verarbeitungsverträgen oder Zusatzvereinbarungen gekauften Ausgangserzeugnisse aufbewahren.
- (3) Der Verarbeiter unterliegt allen für notwendig gehaltenen Inspektions- und Kontrollmaßnahmen und muss alle von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen zusätzlichen Bücher führen, die es diesen Behörden ermöglichen, die von ihnen als notwendig erachteten Kontrollen durchzuführen. Kann die vorgesehene Kontrolle oder Inspektion aus Gründen, die vom Verarbeiter zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden, obwohl letzterer aufgefordert worden ist, sie zu gestatten, so wird für die betreffenden Wirtschaftsjahre keine Beihilfe gewährt.

## KAPITEL II

### Zucker

#### Abschnitt I

#### Zucker aus Zuckerrohr

##### Artikel 28

##### Geltungsbereich

Mit diesem Kapitel werden die Durchführungsbestimmungen zu folgenden Beihilfen festgelegt:

- a) Beihilfe für die direkte Verarbeitung von Zuckerrohr zu Saccharosesirup oder landwirtschaftlichem Rum gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001;
- b) Beihilfe für die direkte Verarbeitung von Zuckerrohr zu Zuckersirup oder landwirtschaftlichem Rum gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001.

##### Artikel 29

##### Beihilfezahlung

- (1) Je nach Fall werden die Beihilfen gemäß Artikel 28 gezahlt an
- a) jeden Hersteller von Saccharosesirup bzw. jeden Brenner,
- dessen Anlagen sich im Gebiet eines französischen überseeischen Departements befinden und
  - der aus in demselben französischen überseeischen Departement geerntetem Zuckerrohr folgende Erzeugnisse herstellt:
    - i) Saccharosesirup mit einem Reinheitsgrad von weniger als 75 %, der zur Herstellung von Aperitiven verwendet wird, bzw.
    - ii) landwirtschaftlichen Rum im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates <sup>(1)</sup>;

- b) jeden Hersteller von Zuckersirup bzw. jeden Brenner, dessen Einrichtungen auf dem Territorium von Madeira gelegen sind und der direkt auf Madeira geerntetes Zuckerrohr verarbeitet.

(2) Die Beihilfen werden jährlich für die direkt zu Zuckersirup, Saccharosesirup bzw. zu landwirtschaftlichem Rum verarbeiteten Mengen Zuckerrohr gezahlt, für die der Hersteller von Zuckersirup bzw. der Brenner nachweist, dass er den betreffenden Zuckerrohrerzeugern wenigstens den Mindestpreis gemäß Artikel 30 gezahlt hat.

(3) Die Beihilfe wird wie folgt festgesetzt:

- a) für die Verarbeitung gemäß Artikel 28 Buchstabe a) zu
- Saccharosesirup: 9,0 EUR je 100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzucker,
  - landwirtschaftlichem Rum: 64,22 EUR je erzeugten Hektoliter reinen Alkohols;
- b) für die Verarbeitung gemäß Artikel 28 Buchstabe b) zu
- Zuckersirup: 53 EUR je 100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzucker,
  - landwirtschaftlichem Rum: 90 EUR je erzeugten Hektoliter reinen Alkohols.

##### Artikel 30

##### Mindestpreis für Zuckerrohr

(1) Die Mindestpreise gemäß Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 und Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 werden wie folgt festgesetzt:

- Réunion: 51,01 EUR/t Zuckerrohr;
- Martinique: 45,16 EUR/t Zuckerrohr;
- Guadeloupe und Guyana: 55,95 EUR/t Zuckerrohr;
- Madeira: 78,9 EUR/t Zuckerrohr.

Der Mindestpreis gilt für Zuckerrohr von gesunder und handelsüblicher Qualität mit Standardzuckergehalt. Die Anlieferung des Zuckerrohrs erfolgt frei Fabrik.

(2) Der Standardzuckergehalt sowie die Zu- und Abschläge, die auf den Mindestpreis anzuwenden sind, wenn der Zuckergehalt des gelieferten Zuckerrohrs vom Standardgehalt abweicht, werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag eines gemischten Ausschusses festgesetzt, dem Brenner bzw. Siruphersteller auf der einen sowie Zuckerrohrerzeuger auf der anderen Seite angehören.

##### Artikel 31

##### Mindestpreis

(1) Der Nachweis der Zahlung des Mindestpreises an den Zuckerrohrerzeuger wird durch eine formlose Bescheinigung des Sirupherstellers bzw. Brenners erbracht. Diese Bescheinigung enthält folgende Angaben:

- a) Name des Sirupherstellers bzw. Brenners,
- b) Name des Zuckerrohrerzeugers,

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 12.6.1989, S. 1.

- c) die Gesamtmengen Zuckerrohr, für die der für das jeweilige Kalenderjahr bestimmte Mindestpreis gezahlt wurde und die der Erzeuger in demselben Kalenderjahr an die Sirupfabrik bzw. Brennerei geliefert hat,
- d) die Menge des Erzeugnisses, für das der Mindestpreis gezahlt wurde.
- (2) Die Bescheinigung wird vom Zuckerrohrerzeuger und vom Siruphersteller bzw. Brenner unterschrieben.
- (3) Das Original der Bescheinigung verbleibt beim Siruphersteller bzw. Brenner. Der Zuckerrohrerzeuger erhält eine Kopie.

#### Artikel 32

##### Kürzungskoeffizient

(1) Übersteigt die Summe der Mengen, für die die Beihilfe beantragt wird, für ein gegebenes Kalenderjahr die jährlichen Mengen gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 sowie gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001, so wird auf jeden Antrag für das betreffende Erzeugnis ein einheitlicher Kürzungskoeffizient angewendet.

Frankreich kann die in Absatz 1 genannte Rummengende jedoch nach Maßgabe der in den einzelnen Departements während der Jahre 1997 bis 2001 abgesetzten Mengen landwirtschaftlichen Rums auf die Departements aufteilen. Liegen die Antragsmengen über den Gesamtmengen, so können unterschiedliche Kürzungskoeffizienten für die Departements festgesetzt werden.

(2) Die Beihilfeanträge sind bei den von Frankreich bzw. Portugal bestimmten zuständigen Behörden einzureichen.

#### Abschnitt II

##### Zucker aus Zuckerrüben

#### Artikel 33

Mit diesem Kapitel werden die Durchführungsbestimmungen zur Beihilfe für die Verarbeitung von auf den Azoren geernteten Zuckerrüben zu Weißzucker gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 festgelegt.

#### Artikel 34

(1) Der Verarbeiter stellt bei den zuständigen Behörden einen schriftlichen Antrag. In dem Antrag sind die Mengen Weißzucker anzugeben, die aus auf den Azoren geernteten Zuckerrüben erzeugt wurden. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) je ein Beleg über die von den einzelnen Erzeugern aufgekauften Zuckerrübenmengen, die verarbeitet wurden, und
- b) die schriftliche Verpflichtung, während der Zeit, in der die Zuckerrüben zu Weißzucker verarbeitet werden, keinen Rohzucker zu raffinieren.

(2) Die Beihilfe gemäß Absatz 1 kann erst gezahlt werden, nachdem endgültig festgestellt wurde, welche Weißzucker-mengen aus auf den Azoren geernteten Zuckerrüben erzeugt wurden.

#### Artikel 35

Portugal trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Beihilfen nur für Mengen innerhalb der Höchstmenge gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 gewährt werden.

#### KAPITEL III

##### Wein

#### Abschnitt I

##### Ankauf von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat und Beihilfe für den Ankauf von Weinalkohol auf Madeira

#### Artikel 36

(1) Erzeuger der Insel Madeira, die gemäß Artikel 20 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 eine Beihilfe für den Ankauf von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat, das bei der Weinbereitung zur Süßung von Madeira-Likörwein verwendet werden soll, bzw. eine Beihilfe für den Ankauf von Weinalkohol erhalten möchten, reichen bei der zuständigen Stelle bis zu einem von dieser Stelle festgesetzten Zeitpunkt, jedoch spätestens bis 31. Oktober einen Antrag ein, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Kopie des Kaufvertrags über das rektifizierte Traubenmostkonzentrat bzw. den Weinalkohol mit Ursprung in der übrigen Gemeinschaft;
- in Hektoliter und % vol ausgedrückte Menge des rektifizierten Traubenmostkonzentrats bzw. des Weinalkohols, für das bzw. den die Beihilfe beantragt wird;
- Zeitpunkt der Übernahme des Traubenmostes bzw. Weinalkohols;
- vorgesehener Zeitpunkt für den Beginn der Likörweinbereitung und Ort der Weinbereitung.

(2) Die Beihilfe beträgt 12,08 EUR je Hektoliter.

(3) Pro Wirtschaftsjahr wird die Beihilfe für den Ankauf von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat für höchstens 3 600 Hektoliter und für den Ankauf von Weinalkohol für höchstens 8 000 Hektoliter gewährt.

#### Artikel 37

(1) Die zuständige Stelle trifft alle gebotenen Vorkehrungen, um die Richtigkeit der Anträge sicherzustellen und zu kontrollieren, ob das rektifizierte Traubenmostkonzentrat bzw. der Weinalkohol, für das bzw. den die Beihilfe beantragt wurde, tatsächlich für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde.

(2) Die zuständige Stelle zahlt die Beihilfe vor Ablauf des betreffenden Weinwirtschaftsjahres ungeachtet der gegebenenfalls durch zusätzliche Kontrollen verursachten Verzögerungen an den Erzeuger aus.

## Abschnitt II

**Beihilfe für die Reifung von Likörwein auf Madeira und von Wein auf den Azoren**

## Artikel 38

(1) Die Beihilfe für die Reifung von Likörwein aus Madeira und die Beihilfe für die Reifung von Verdelho-Wein der Azoren gemäß Artikel 20 Absatz 5 bzw. Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 wird für jede Weinmenge gewährt, die zum selben Zeitpunkt zur Reifung eingelagert wird und auf Madeira mindestens fünf Jahre bzw. auf den Azoren mindestens drei Jahre lang ohne Unterbrechung reift.

(2) Die Beihilfe für die Reifung von Likörwein aus Madeira und Wein von den Azoren wird denjenigen Erzeugern dieser Regionen gewährt, die in den ersten beiden Monaten eines jeden Jahres einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Stelle einreichen.

(3) Die Beihilfe wird vorrangig für Wein der letzten Ernte gewährt. Anträgen, welche in den vorherigen Wirtschaftsjahren erzeugten Wein betreffen, wird bis zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 festgesetzten Höchstmengen unter besonderer Berücksichtigung der jüngeren Weine stattgegeben.

(4) Wird die Beihilfe für mehr als die in der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 festgesetzten Höchstmengen beantragt, so wird ein Kürzungskoeffizient angewendet. Die Gesamtmenge, für die ein Erzeuger einen Beihilfeantrag stellt, darf nicht höher sein als die, welche für das betreffende Wirtschaftsjahr in der Erzeugungsmeldung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1282/2001 der Kommission ausgewiesen wurde.

(5) Die portugiesischen Behörden teilen der Kommission Folgendes mit:

- die Gesamt mengen pro Jahr, für die Verträge unterzeichnet wurden,
- die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz.

(6) Marktteilnehmer, die die Beihilferegelung in Anspruch nehmen wollen, schließen mit der zuständigen Stelle einen Reifungsvertrag für eine Mindestdauer von fünf Jahren für Madeira und von drei Jahren für die Azoren ab.

(7) Der Vertrag wird auf der Grundlage eines einmaligen Beihilfeantrags abgeschlossen, der zu Beginn des genannten Zeitraums gestellt wird. Dieser Antrag enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift des antragstellenden Erzeugers;
- b) Anzahl der Partien, für die der Reifungsvertrag abgeschlossen wurde, mit genauer Beschreibung jeder Partie (Nummer des Behältnisses, gelagerte Menge, genaue Angabe des Lagerortes);
- c) für jede Partie: Erntejahr; technische Merkmale des betreffenden Likörweins, insbesondere Gesamtalkoholgehalt, vorhandener Alkoholgehalt, Zuckergehalt, Gesamtsäure und flüchtige Säure;
- d) für jede Partie: Art der Aufmachung;

e) für jede Partie: Angabe des ersten und letzten Lagerungstages.

(8) Bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Reifungsvertrags besteht Anspruch auf die Zahlung des Gesamtbetrags der Beihilfe, die bei der Vertragsunterzeichnung festgesetzt wurde. Für Madeira wird im ersten, dritten und fünften Lagerungsjahr jeweils ein Drittel der Beihilfe ausgezahlt. Für die Azoren wird in jedem Lagerungsjahr jeweils ein Drittel der Beihilfe ausgezahlt.

(9) Die Vertragsannahme setzt voraus, dass für die Vertragsdauer eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 40 % des Gesamtbeihilfebetrags geleistet wurde. Diese Sicherheit ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission<sup>(1)</sup> mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu leisten.

(10) Die zuständige Stelle vergewissert sich unter anderem anhand von Kontrollen der Buchführung der Erzeuger sowie von Kontrollen vor Ort, dass die Vorschriften des Reifungsvertrags eingehalten wurden.

(11) Die Freigabe der Sicherheit erfolgt bei Feststellung der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags.

(12) Stellt die zuständige Stelle fest, dass der Likörwein, der Vertragsgegenstand ist, nicht für den direkten Verzehr angeboten oder abgegeben werden kann, so kündigt sie den Vertrag. Außer im Falle höherer Gewalt hat die Vertragskündigung die Wiedereinzahlung der gezahlten Beträge und den Verfall der Sicherheit zur Folge. Die als Fall höherer Gewalt geltend gemachten Umstände sind der zuständigen Behörde innerhalb von drei Tagen ab ihrem Auftreten zu melden.

## TITEL IV

## KAPITEL I

**Örtliche Vermarktung**

## Artikel 39

**Geltungsbereich**

Mit diesem Kapitel werden die Durchführungsbestimmungen zu den Beihilfen festgelegt, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001, Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 für Obst, Gemüse, lebende Pflanzen und Blumen gewährt werden, die örtlich geerntet oder erzeugt werden und zur Versorgung der jeweiligen Produktionsgebiete bestimmt sind.

## Artikel 40

**Beihilfeanspruch**

(1) Die Liste der Erzeugnisse, die für die Beihilfen gemäß Artikel 39 in Betracht kommen, wird — eingeteilt nach Kategorien — jeweils in Spalte II der Anhänge II, III, IV und V für die französischen überseeischen Departements, die Azoren, Madeira bzw. die Kanarischen Inseln festgelegt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

(2) Die Erzeugnisse müssen Gegenstand von Lieferverträgen gemäß Artikel 41 sein und den in Anwendung des Titels I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 festgelegten Normen für Obst und Gemüse oder, falls solche Normen fehlen, den in den Lieferverträgen vorgesehenen Qualitätsanforderungen entsprechen.

(3) Die Beihilfe wird im Rahmen der in Spalte III der Anhänge II, III, IV und V nach Erzeugniskategorien festgesetzten Jahreshöchstmengen gezahlt.

(4) Die für die einzelnen Erzeugniskategorien geltenden Beihilfebeträge sind in den Spalten IV und V der Anhänge II, III, IV und V festgesetzt. Die in Spalte V angegebenen Beträge gelten für die in Anwendung der Artikel 11 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 anerkannten Erzeugerorganisationen und die in Spalte IV angegebenen Beträge gelten für alle anderen Erzeuger.

(5) Wenn der Versorgungsbedarf in den französischen überseeischen Departements dies rechtfertigt, gewähren die zuständigen Behörden die Beihilfe für die Lieferung eines oder mehrerer Erzeugnisse in ein anderes überseeisches Departement als das jeweilige Erntegebiet.

#### Artikel 41

##### Lieferverträge

(1) Die Lieferverträge werden zwischen den Einzelerzeugern, den Erzeugergemeinschaften oder den Erzeugerorganisationen einerseits und einem zugelassenen Marktteilnehmer gemäß Artikel 42 andererseits geschlossen.

Die Verträge enthalten insbesondere folgende Angaben:

- a) den Firmennamen der Vertragspartner;
- b) die genaue Bezeichnung der unter den Vertrag fallenden Erzeugnisse;
- c) die zu liefernden Gesamtmengen sowie den voraussichtlichen Zeitplan für die Lieferungen;
- d) die Identifizierungsangaben und Flächen der Parzellen, auf denen die Vertragserzeugnisse angebaut werden, sowie Name und Anschrift jedes einzelnen Erzeugers;
- e) die Dauer der Verpflichtung;
- f) Aufmachungsart und Angaben über die Beförderung (Bedingungen und Kosten);
- g) die genaue Lieferstufe.

(2) Die Vertragspartner können die ursprünglich im Vertrag genannten Mengen anhand einer schriftlichen Zusatzvereinbarung um höchstens 30 % anheben.

(3) Die Verträge und Zusatzvereinbarungen werden vor Beginn der betreffenden Lieferungen und vor einem von den zuständigen Behörden festgesetzten und gegebenenfalls nach Erzeugnissen differenzierten Termin unterzeichnet.

(4) Die zuständigen Behörden können zusätzliche Vorschriften betreffend die Verträge erlassen, insbesondere hinsichtlich der Entschädigung für den Fall der Nichterfüllung der Vertragspflichten oder der Festsetzung einer Mindestmenge je Vertrag. Die zuständigen Behörden können für die einzelnen Erzeugnisse eine andere Vermarktungssaison bzw. ein anderes Wirtschaftsjahr als in Artikel 53 vorgesehen bestimmen, sowie dies für die Verwaltung der Beihilferegulierung erforderlich ist.

#### Artikel 42

##### Zugelassene Marktteilnehmer

(1) Marktteilnehmer, die im Lebensmittelgroß- oder -einzelhandel, im Gaststättengewerbe sowie in gemeinschaftlichen Einrichtungen und — im Fall der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln — in der Agrar-Nahrungsmittelindustrie tätig sind und an der Beihilferegulierung teilnehmen möchten, müssen bei der von den zuständigen Behörden bezeichneten Stelle vor einem von diesen Behörden festgesetzten Zeitpunkt ihre Zulassung beantragen. Die Stelle legt die Zulassungsbedingungen fest und veröffentlicht alljährlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Frist für den Vertragsabschluss die Liste der zugelassenen Marktteilnehmer.

(2) Die zugelassenen Marktteilnehmer verpflichten sich insbesondere,

- a) die unter die Lieferverträge fallenden Erzeugnisse ausschließlich in der Erzeugungsregion zu vermarkten oder — im Fall der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln — zu verarbeiten;
- b) über die Erfüllung der Lieferverträge gesondert Buch zu führen;
- c) auf Ersuchen der zuständigen Behörden alle Belege und Unterlagen über die Erfüllung der Verträge und die Einhaltung der im Rahmen dieser Verordnung eingegangenen Verpflichtungen zu übermitteln.

#### Artikel 43

##### Erklärungen

Die Einzelerzeuger, Erzeugergruppierungen oder Erzeugerorganisationen, die die Beihilferegulierung in Anspruch nehmen wollen, übermitteln den von den zuständigen Behörden benannten Stellen vor einem von diesen Behörden bestimmten Zeitpunkt eine entsprechende Erklärung zusammen mit der Kopie des Liefervertrags gemäß Artikel 41.

#### Artikel 44

##### Kürzungskoeffizient

(1) Deuten die Erklärungen gemäß Artikel 43 darauf hin, dass die Gefahr einer Überschreitung der in Artikel 40 Absatz 3 genannten Mengen besteht, so setzen die zuständigen Behörden einen vorläufigen Kürzungskoeffizienten fest, der auf jeden Beihilfeantrag für die betreffende Kategorie anzuwenden ist, und teilen dies den Interessenten mit. Dieser Koeffizient, der dem Verhältnis zwischen den in Spalte III der Anhänge II, III, IV und V genannten Mengen und den möglicherweise durch Zusatzvereinbarungen erhöhten vertraglich festgelegten Mengen entspricht, wird vor jeder Entscheidung über eine Beihilfegewährung spätestens einen Monat nach dem in Artikel 41 Absatz 3 genannten Termin festgesetzt.

(2) Bei Anwendung von Absatz 1 setzen die zuständigen Behörden am Ende des Wirtschaftsjahrs den endgültigen Kürzungskoeffizienten fest, der auf alle während des Wirtschaftsjahrs gestellten Beihilfeanträge anzuwenden ist.

## KAPITEL II

**Vermarktung außerhalb der Erzeugungsregion**

## Abschnitt I

**Reis, Obst, Gemüse, Pflanzen, Blumen und Kartoffeln**

## Artikel 45

**Geltungsbereich**

Mit diesem Abschnitt werden die Durchführungsbestimmungen zu folgenden Beihilfen festgelegt:

- a) Beihilfe gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001;
- b) Beihilfe gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001;
- c) Beihilfe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001;
- d) Beihilfe gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001;
- e) Beihilfe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001.

## Artikel 46

**Saisonverträge**

(1) Ein „Saisonvertrag“ ist der Vertrag, mit dem sich ein als natürliche oder juristische Person in der übrigen Gemeinschaft außerhalb der Erzeugungsregion in äußerster Randlage ansässiger Marktteilnehmer vor Beginn der Vermarktungssaison des oder der betreffenden Erzeugnisse verpflichtet, die Gesamtheit oder einen Teil der Produktion eines Einzelerzeugers, einer Erzeugergruppierung oder einer Erzeugerorganisation aus den Regionen in äußerster Randlage zwecks Vermarktung außerhalb der Erzeugungsregion zu kaufen.

(2) Der Marktteilnehmer, der einen Beihilfeantrag stellen will, übermittelt den zuständigen portugiesischen, spanischen bzw. französischen Behörden vor Beginn der Vermarktungssaison des oder der betreffenden Erzeugnisse den Saisonvertrag.

Der Vertrag enthält mindestens folgende Angaben:

- a) den Firmennamen und den Firmensitz der Vertragspartner;
- b) die genaue Bezeichnung der unter den Vertrag fallenden Erzeugnisse;
- c) die zu liefernden Gesamtmengen sowie den voraussichtlichen Zeitplan für die Lieferungen;
- d) die Identifizierungsangaben und Flächen der Parzellen, auf denen die Vertragserzeugnisse angebaut werden, sowie Name und Anschrift jedes einzelnen Erzeugers;
- e) die Dauer der Verpflichtung;
- f) Aufmachungsart und Angaben über die Beförderung (Bedingungen und Kosten);
- g) die genaue Lieferstufe.

Die Vertragspartner können die ursprünglich im Vertrag genannten Mengen anhand einer schriftlichen Zusatzvereinbarung um höchstens 30 % anheben.

(3) Die zuständigen Behörden überprüfen, ob die Verträge den Bestimmungen des Artikels 45 sowie denen dieses Abschnitts entsprechen. Sie vergewissern sich insbesondere, dass die Verträge alle in Absatz 2 genannten Angaben enthalten. Sie unterrichten den Marktteilnehmer über die Möglichkeit einer Anwendung von Artikel 48.

(4) Für die Festsetzung des Beihilfebetrags wird der Wert der frei Bestimmungsgebiet vermarkteten Erzeugung auf der Grundlage des Saisonvertrags, der besonderen Beförderungspapiere und aller dem Zahlungsantrag beigefügten Belege berücksichtigt. Als Wert der vermarkteten Erzeugung ist der Wert einer Lieferung frei ersten Entladehafen oder -flughafen zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können jede zur Festsetzung des Beihilfebetrags erforderliche ergänzende Angabe oder Unterlage anfordern.

(5) Der Beihilfeantrag ist von dem Käufer oder im Fall der Beihilfen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 von dem Verkäufer zu stellen, der die Verpflichtung zur Vermarktung des Erzeugnisses eingegangen ist. Die zuständigen Behörden können für die einzelnen Erzeugnisse eine andere Vermarktungssaison bzw. ein anderes Wirtschaftsjahr als in Artikel 53 vorgesehen bestimmen, sowie dies für die Verwaltung der Beihilferegelung erforderlich ist.

## Artikel 47

**Vermarktung von Pflanzen und Blumen aus den Azoren und Madeira**

(1) Zur Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 hinsichtlich der Vermarktung von Pflanzen und Blumen aus den Azoren und Madeira in der übrigen Gemeinschaft stellen die Einzelerzeuger, Erzeugergruppierungen oder Erzeugerorganisationen im Sinne der Artikel 11, 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96, die an der Beihilferegelung teilnehmen möchten, bei der von den zuständigen portugiesischen Behörden benannten Stelle vor einem von diesen Behörden festgesetzten Zeitpunkt einen Zulassungsantrag.

Die Stelle legt die Zulassungsbedingungen fest und veröffentlicht alljährlich mindestens einen Monat vor Beginn der Vermarktungssaison die Liste der zugelassenen Einzelerzeuger, Erzeugergruppierungen und Erzeugerorganisationen.

(2) Die genannten Einzelerzeuger, Erzeugergruppierungen und Erzeugerorganisationen, die die Beihilferegelung in Anspruch nehmen wollen, übermitteln den von den zuständigen portugiesischen Behörden benannten Stellen vor Beginn der Vermarktungssaison für die betreffenden Erzeugnisse eine entsprechende Erklärung und verpflichten sich insbesondere,

- a) die Blumen und Pflanzen ausschließlich in der übrigen Gemeinschaft zu vermarkten;
- b) den Firmennamen und Firmensitz der Vertragspartner oder der Zwischenhändler mitzuteilen;

- c) folgende Angaben zu machen:
- die vermarkteten Pflanzen und Blumen;
  - die Identifizierungsangaben und Flächen der gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 identifizierten Parzellen, auf denen die Vertragserzeugnisse angebaut werden, sowie — im Fall der Erzeugerorganisationen -Name und Anschrift jedes einzelnen Erzeugers; für Trockenblumen des KN-Codes 0603 90 00 brauchen die Identifizierungsangaben der Parzellen nicht mitgeteilt werden;
- d) die Aufmachungsart anzugeben und Angaben über die Beförderung (Bedingungen und Kosten) sowie die genaue Lieferstufe zu übermitteln;
- e) über die Abwicklung der Verkäufe gemäß diesem Artikel gesondert Buch zu führen;
- f) auf Ersuchen der zuständigen portugiesischen Behörde alle Belege und Unterlagen über die Abwicklung der Verkäufe gemäß diesem Artikel und die Einhaltung der im Rahmen dieser Verordnung eingegangenen Verpflichtungen zu übermitteln.

(3) Für die Festsetzung des Beihilfebetrags wird der Wert der frei Bestimmungsgebiet vermarkteten Erzeugung auf der Grundlage der besonderen Beförderungspapiere und aller dem Zahlungsantrag beigefügten Belege berücksichtigt. Als Wert der vermarkteten Erzeugung ist der Wert einer Lieferung frei ersten Entladehafen oder -flughafen zu berücksichtigen. Die zuständigen Stellen können jede zur Festsetzung des Beihilfebetrags erforderliche ergänzende Angabe oder Unterlage anfordern.

(4) Der Beihilfeantrag ist von dem Einzelerzeuger, der Erzeugergruppierung oder der Erzeugerorganisation gemäß den Artikeln 11, 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 zu stellen, der bzw. die die Verpflichtung zur Vermarktung des Erzeugnisses eingegangen ist. Die zuständigen Behörden können für die einzelnen Erzeugnisse eine andere Vermarktungssaison bzw. ein anderes Wirtschaftsjahr als in Artikel 53 vorgesehen bestimmen, sowie dies für die Verwaltung der Beihilferegelung erforderlich ist.

#### Artikel 48

#### Kürzungskoeffizient

(1) Überschreiten die Mengen, für die Beihilfe beantragt wird, für ein bestimmtes Erzeugnis die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 oder im Fall von Melonen des KN-Codes ex 0807 10 90 und Ananas des KN-Codes 0804 30 00 die in Absatz 6 des genannten Artikels festgesetzte Höchstmenge bzw. die in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 festgesetzten Höchstmengen, so legen die zuständigen Behörden einen auf alle Beihilfeanträge anzuwendenden einheitlichen Kürzungskoeffizienten fest.

(2) Für Reis aus Guyana gilt Folgendes:

a) Die französischen Behörden setzen gegebenenfalls einen einheitlichen Kürzungskoeffizienten fest, der auf die Beihilfeanträge anzuwenden ist, wenn die beantragten Mengen jährlich insgesamt das Äquivalent von 12 000 Tonnen vollständig geschliffenem Reis bzw. bezüglich der in der

Gemeinschaft außer Guadeloupe und Martinique vertriebenen oder vermarkteten Mengen innerhalb dieses Rahmens 4 000 Tonnen überschreiten.

b) Der einheitliche Kürzungskoeffizient berechnet sich wie folgt:

- i) Liegen die beantragten Mengen insgesamt unter 12 000 Tonnen, bei den in der Gemeinschaft außer Guadeloupe und Martinique vertriebenen bzw. vermarkteten Mengen jedoch über 4 000 Tonnen, so wird nur auf letztere Mengen der Koeffizient *i* angewandt, wobei

$$i = \frac{4\,000}{x}$$

und

*x* = Reismenge guyanischer Erzeugung, die in der Gemeinschaft außer Martinique und Guadeloupe tatsächlich vertrieben oder vermarktet wurde.

- ii) Liegen die beantragten Mengen insgesamt über 12 000 Tonnen, bei den in der Gemeinschaft außer Guadeloupe und Martinique vertriebenen bzw. vermarkteten Mengen jedoch unter 4 000 Tonnen, so wird auf sämtliche Mengen der Koeffizient *j* angewandt, wobei

$$j = \frac{12\,000}{y}$$

und

*y* = Gesamtmenge Reis guyanischer Erzeugung, für die Beihilfen beantragt wurden.

- iii) Liegen die beantragten Mengen insgesamt über 12 000 Tonnen und bei den in der Gemeinschaft außer Guadeloupe und Martinique vertriebenen bzw. vermarkteten Mengen über 4 000 Tonnen, so wird der Koeffizient *z* angewandt, wobei gilt:

$$z = \frac{12\,000}{(i \times x) + k}$$

und

*x* = Reismenge guyanischer Erzeugung, die in der Gemeinschaft außer Martinique und Guadeloupe tatsächlich vertrieben oder vermarktet wurde;

*i* = Kürzungskoeffizient gemäß Ziffer i), der auf Beihilfeanträge für die Reismenge aus guyanischer Erzeugung anzuwenden ist, die in der Gemeinschaft außer Martinique und Guadeloupe tatsächlich vertrieben oder vermarktet wurde;

*k* = Reismenge aus guyanischer Erzeugung, die in Martinique und Guadeloupe tatsächlich vertrieben oder vermarktet wurde.

Im Falle der Anwendung dieses Absatzes teilen die zuständigen französischen Behörden der Kommission umgehend die betreffenden Vorgänge und Mengen mit.

- c) Die Beihilfe wird für die nach den geltenden Bestimmungen im Rahmen von Saisonverträgen tatsächlich vertriebenen oder vermarkteten Mengen gezahlt.
- d) Für die Anwendung dieses Artikels gelten folgende Verarbeitungskoeffizienten:
- 0,45 zwischen Rohreis und vollständig geschliffenem Reis,
  - 0,69 zwischen geschältem Reis und vollständig geschliffenem Reis,
  - 0,93 zwischen halb geschliffenem Reis und vollständig geschliffenem Reis.

#### Artikel 49

### Gemeinschaftsunternehmen

Die Beihilfe wird gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001, Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 und Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 erhöht, wenn die Vertragspartner die von ihnen unterzeichnete Verpflichtung vorlegen, während eines Zeitraums von nicht unter drei Jahren die zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels nötigen Kenntnisse und das Know-how zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung enthält eine Klausel, die ihre Kündigung vor Ablauf des Dreijahreszeitraums untersagt.

Ein Marktteilnehmer, der die vorgenannten Verpflichtungen nicht eingehalten hat, darf keinen Beihilfeantrag für das betreffende Wirtschaftsjahr stellen.

#### Artikel 50

### Weiterversand und Wiederausfuhr von Reis

(1) Die Erzeugnisse, für die eine Beihilfe gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 gewährt wird, dürfen nicht aus der Gemeinschaft ausgeführt werden; darüber hinaus dürfen die in Guadeloupe und Martinique vertriebenen oder vermarkteten Erzeugnisse nicht in die übrige Gemeinschaft weiterversandt werden.

Die in der übrigen Gemeinschaft vertriebenen oder vermarkteten Erzeugnisse, für die eine Beihilfe gemäß Unterabsatz 1 gewährt wurde, dürfen nicht nach Guadeloupe, Martinique oder Guyana weiter- bzw. zurückversandt werden.

(2) Die zuständigen Behörden treffen alle erforderlichen Kontrollmaßnahmen, um die Einhaltung von Absatz 1 sicherzustellen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere unangekündigte Kontrollen vor Ort. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen mit.

#### Abschnitt II

### Madeira-Wein

#### Artikel 51

(1) Die Beihilfe gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 wird bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2005/2006 gewährt.

(2) Wird die Beihilfe für Wein in Behältnissen von weniger als einem Liter beantragt, so wird ein Kürzungskoeffizient angewendet, um der Flaschengröße Rechnung zu tragen.

(3) Die Beihilfe wird den Versendern, die den Antrag bei der zuständigen Stelle einreichen, während des von dieser Stelle festgesetzten Zeitraums für jede Partie gezahlt.

(4) Der Antrag enthält mindestens folgende Unterlagen:

- Kopie des ordnungsgemäß ausgefüllten Teils 3 des begleitenden Verwaltungsdokuments mit Angabe des Senders und des Empfängers (Bezeichnung, Anschrift, Land), der versandten Weinmenge, ausgedrückt in Litern, sowie des KN-Codes, mit dem Stempel des Weininstituts Madeiras zur Bescheinigung der Konformität des Erzeugnisses und dem Stempel der Zollbehörden Madeiras zur Bescheinigung des Verlassens des Gebiets Madeiras;
- Kopie der Rechnung des Zollspediteurs/Zollagents mit Angabe der Endbestimmung oder des Seekonnossements;
- Kopie der an den Käufer gerichteten Rechnung mit Angabe der Menge in Litern, die derjenigen im begleitenden Verwaltungsdokument entsprechen muss.

#### TITEL V

### STUDIEN

#### Artikel 52

(1) Die Durchführung der Studien gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 bzw. Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 wird im Wege der Ausschreibung unter Verantwortung der zuständigen Behörden vergeben.

(2) Die zuständigen Behörden übermitteln der Kommission den Entwurf der Ausschreibungsbekanntmachung mit dem Lastenheft. Die Kommission äußert sich gegebenenfalls innerhalb eines Monat nach Eingang dieses Entwurfs.

(3) Die zuständigen Behörden übermitteln der Kommission die endgültige Studie. Die Kommission äußert sich gegebenenfalls innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Studie.

(4) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird nur gezahlt, wenn

- die Bestimmungen von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 bzw. Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 und die Klauseln des Lastenhefts eingehalten werden und den etwaigen Äußerungen Rechnung getragen worden ist;
- die Beteiligung der portugiesischen bzw. der spanischen Behörden gezahlt worden ist.

## TITEL VI

**ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## KAPITEL I

**Beihilfeanträge**

## Artikel 53

**Wirtschaftsjahre**

Außer bei Wein dauert das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## Artikel 54

**Antragstellung und Beihilfezahlung**

(1) Unbeschadet der Artikel 5, 25, 34 und 36 sind die Beihilfeanträge bei den von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats benannten Stellen nach dem von diesen Behörden festgelegten Muster und innerhalb der von ihnen bestimmten Zeiträume einzureichen. Für die Beihilfen gemäß Titel I werden diese Einreichungsfristen so gewählt, dass sie die notwendigen Vor-Ort-Kontrollen ermöglichen.

(2) Der Beihilfeantrag enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Name, Vornamen und Anschrift des Antragstellers;
- b) für die Beihilfen gemäß Titel I die Anbauflächen in Hektar und Ar, identifiziert gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92;
- c) für die Beihilfen gemäß Titel II Kapitel I die geernteten Mengen Ananas und die Menge, auf die sich der Beihilfeantrag bezieht;
- d) für die Beihilfen gemäß Titel II Kapitel III sind den Beihilfeanträgen die Lieferscheine für das Zuckerrohr beizufügen, die von den zuständigen Stellen oder den von Frankreich für jedes Departement benannten Verarbeitungsunternehmen ausgestellt wurden;
- e) für die Beihilfen gemäß Titel II Kapitel II, Titel III Kapitel I und Titel IV Kapitel I und II sind die Einzel- oder Sammelrechnungen und alle sonstigen Belege für die durchgeführten Maßnahmen, insbesondere unter Bezugnahme auf die Liefer-, Verarbeitungs- oder Saisonverträge beizufügen.

(3) Unbeschadet der Artikel 6 und 9 zahlen die zuständigen Behörden nach Prüfung der Beihilfeanträge und der diesbezüglichen Belege innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge die gemäß dieser Verordnung festgesetzte Beihilfe.

Sind im selben Kalenderjahr bei den Kulturen gemäß Titel I Kapitel I mehrere Ernten möglich, so läuft die Frist gemäß Unterabsatz 1 ab dem Ende der Frist für die Einreichung der Beihilfeanträge für die letzte Ernte des laufenden Jahres.

(4) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Vorschriften für die Zahlung der Beihilfe gemäß Titel IV durch die Erzeugerorganisation an ihre Mitglieder erlassen.

## Artikel 55

**Berichtigung offensichtlicher Irrtümer**

Ein Beihilfeantrag kann nach seiner Einreichung jederzeit berichtigt werden, wenn die zuständige Behörde offensichtliche Irrtümer anerkennt.

## Artikel 56

**Verspätete Antragstellung**

Außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 65 verringern sich bei Einreichung eines Beihilfeantrags nach den gemäß Artikel 54 Absatz 1 in den einschlägigen sektorspezifischen Vorschriften festgesetzten Fristen die Beihilfebeträge, auf die der Betriebsinhaber im Fall rechtzeitiger Einreichung Anspruch hätte, pro Arbeitstag der Verspätung um 1 % der Beträge. Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so ist der Antrag als unzulässig anzusehen.

## Artikel 57

**Rücknahme von Beihilfeanträgen**

(1) Ein Beihilfeantrag kann jederzeit ganz oder teilweise wieder zurückgenommen werden. Hat die zuständige Behörde den Betriebsinhaber jedoch bereits auf Unregelmäßigkeiten im Beihilfeantrag hingewiesen oder ihn von ihrer Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, unterrichtet, und werden bei dieser Vor-Ort-Kontrolle Unregelmäßigkeiten festgestellt, so dürfen die von den Unregelmäßigkeiten betroffenen Teile des Beihilfeantrags nicht zurückgenommen werden.

(2) Rücknahmen im Sinne des Absatzes 1 versetzen den Antragsteller wieder in die Situation, in der er sich vor Einreichung des betreffenden Antrags oder Antragsteils befand.

## KAPITEL II

**Kontrollen**

## Artikel 58

(1) Es werden Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort durchgeführt. Die Verwaltungskontrolle wird erschöpfend durchgeführt und umfasst Gegenkontrollen, unter anderem in allen geeigneten Fällen anhand der Daten des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems. Auf der Grundlage einer Risikoanalyse nehmen die nationalen Behörden vor Ort Stichprobenkontrollen bei mindestens 10 % der Beihilfeanträge vor.

Die Mitgliedstaaten greifen in allen geeigneten Fällen auf das durch die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 eingeführte integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem zurück.

(2) Für die Beihilfen gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt I erstrecken sich die Kontrollen auch auf die Menge gelieferten Zuckerrohrs und die Einhaltung des Mindestpreises.

#### Artikel 59

### Allgemeine Grundsätze

(1) Die Vor-Ort-Kontrollen werden unangekündigt durchgeführt. Sofern der Prüfungszweck nicht gefährdet wird, ist jedoch eine auf das strikte Minimum beschränkte Ankündigungsfrist zulässig. Die Ankündigung darf außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen nicht mehr als 48 Stunden im Voraus erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung geregelten Vor-Ort-Kontrollen und andere gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Kontrollen werden, wenn sich dies anbietet, gleichzeitig durchgeführt.

(3) Verhindert der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle, so sind die betreffenden Anträge abzulehnen.

#### Artikel 60

### Auswahl der vor Ort zu kontrollierenden Anträge

(1) Die zuständige Behörde legt anhand einer Risikoanalyse und je nach Repräsentativität der eingereichten Beihilfeanträge fest, welche Betriebsinhaber einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehen sind. Bei der Risikoanalyse werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) die Beihilfebeträge;
- b) die Zahl der landwirtschaftlich genutzten Parzellen sowie die Fläche, für die Beihilfe beantragt wird, bzw. die erzeugte, beförderte, verarbeitete oder vermarktete Menge;
- c) die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr;
- d) die Kontrollergebnisse der Vorjahre;
- e) sonstige von den Mitgliedstaaten festzulegende Parameter.

Zur Sicherstellung der Repräsentativität wählen die Mitgliedstaaten 20 % bis 25 % der Mindestanzahl der einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehenden Betriebsinhaber nach dem Zufallsprinzip aus.

(2) Die zuständige Behörde hält die Gründe für die Auswahl des Betriebsinhabers für eine Vor-Ort-Kontrolle schriftlich fest. Der die Vor-Ort-Kontrolle durchführende Inspektor ist vor Beginn der Kontrolle entsprechend zu informieren.

#### Artikel 61

### Kontrollbericht

(1) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Kontrollbericht anzufertigen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen. Der Bericht muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) die Beihilferegulungen und kontrollierten Anträge;
- b) die anwesenden Personen;
- c) die kontrollierten landwirtschaftlichen Parzellen, die vermessenen landwirtschaftlichen Parzellen, die Ergebnisse der Vermessung je vermessene landwirtschaftliche Parzelle und die angewandten Messverfahren;
- d) die erzeugten, beförderten, verarbeiteten oder vermarkteten Mengen, die kontrolliert wurden, die Kontrollergebnisse und die angewandten Verfahren;
- e) ob und gegebenenfalls wie lange im Voraus die Kontrolle angekündigt war;
- f) Angaben zu den sonstigen Kontrollmaßnahmen.

(2) Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter können den Bericht unterzeichnen und dadurch ihre Anwesenheit bei der Kontrolle bezeugen und Bemerkungen zu dieser Kontrolle hinzufügen. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, erhält der Betriebsinhaber oder sein Vertreter eine Kopie des Berichts.

Wird die Vor-Ort-Kontrolle mittels Fernerkundung durchgeführt, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass dem Betriebsinhaber bzw. seinem Vertreter keine Gelegenheit zur Unterzeichnung des Kontrollberichts gegeben werden muss, wenn bei der Kontrolle durch Fernerkundung keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

#### KAPITEL III

### Folgen unrechtmäßiger Zahlungen

#### Artikel 62

### Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge

(1) Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist der Betriebsinhaber zur Rückzahlung dieser Beträge zuzüglich der gemäß Absatz 3 berechneten Zinsen verpflichtet.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass der zu Unrecht gezahlte Betrag einzuziehen ist, indem der betreffende Betrag nach Notifizierung des Rückforderungsbescheids von Vorschüssen oder Zahlungen abgezogen wird, die der Betriebsinhaber im Rahmen anderer Beihilferegulungen erhält. Der Betriebsinhaber kann diesen Betrag jedoch zurückzahlen, ohne den Abzug abzuwarten.

(3) Die Zinsen werden für den Zeitraum zwischen der Übermittlung des Rückforderungsbescheids an den Betriebsinhaber und der tatsächlichen Rückzahlung bzw. dem Abzug berechnet. Der anzuwendende Zinssatz wird nach Maßgabe der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften festgesetzt, darf jedoch nicht niedriger sein als der bei der Rückforderung von Beträgen nach einzelstaatlichen Vorschriften geltende Zinssatz.

(4) Erfolgte die Zahlung aufgrund falscher Angaben, falscher Unterlagen oder grober Nachlässigkeit vonseiten des Begünstigten, so wird eine Sanktion in Höhe des zu Unrecht gezahlten Betrags zuzüglich gemäß Absatz 3 berechneter Zinsen verhängt.

(5) Die Verpflichtung zur Rückzahlung gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der vom Betriebsinhaber billigerweise nicht erkannt werden konnte.

Bezieht sich der Irrtum auf Tatsachen, die für die Berechnung der betreffenden Zahlung relevant sind, so gilt Unterabsatz 1 nur, wenn der Rückforderungsbescheid nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist.

(6) Die Verpflichtung zur Rückzahlung gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn zwischen dem Tag der Zahlung der Beihilfe und dem Tag, an dem der Begünstigte von der zuständigen Behörde erfahren hat, dass die Beihilfe zu Unrecht gewährt wurde, mehr als zehn Jahre vergangen sind.

Der in Unterabsatz 1 genannte Zeitraum wird jedoch auf vier Jahre verkürzt, wenn der Begünstigte in gutem Glauben gehandelt hat.

(7) Für Beträge, die aufgrund von Kürzungen und Ausschlüssen gemäß diesem Titel zurückgezahlt werden müssen, gilt eine Verjährungsfrist von vier Jahren.

(8) Die Absätze 5 und 6 gelten nicht bei Vorschüssen.

(9) Die Mitgliedstaaten können je Betriebsinhaber und je Prämienzeitraum auf die Rückzahlung eines Betrags von bis zu 100 EUR (ausschließlich Zinsen) verzichten, sofern die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entsprechende Bestimmungen für solche Fälle enthalten.

(10) Die wiedereingezogenen Beträge gehen zurück an die Zahlstellen, die sie von den vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben abziehen.

#### Artikel 63

#### Kürzungen und Ausschlüsse in Fällen von Übererklärungen für Hektarbeihilfen

(1) Liegt im Zusammenhang mit den Beihilfen gemäß Titel I die angegebene Fläche einer Kulturgruppe über der bei der Kontrolle ermittelten Fläche, so wird die Beihilfe auf der Grundlage der ermittelten Fläche, gekürzt um das Doppelte der festgestellten Differenz, berechnet, wenn die Differenz über 3 % oder 2 ha liegt, aber nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche ausmacht.

Liegt die festgestellte Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, so wird für die betreffende Kulturgruppe keine Hektarbeihilfe gewährt.

(2) Liegt in Bezug auf die ermittelte Gesamtfläche, für die im Rahmen der Beihilferegulungen gemäß Titel I eine Beihilfe beantragt wird, die angegebene Fläche um mehr als 30 % über der ermittelten Fläche, so wird im betreffenden Kalenderjahr keine Beihilfe im Rahmen der genannten Beihilferegulungen, auf die der Betriebsinhaber Anspruch gehabt hätte, gewährt.

Liegt die Differenz über 50 %, so ist der Betriebsinhaber ein weiteres Mal bis zur Höhe des gleichen, nach Unterabsatz 1 abzulehnenden Betrags von der Beihilfegewährung auszuschließen. Dieser Betrag wird mit den Beihilfezahlungen verrechnet, auf die der Betriebsinhaber während der auf das betreffende Kalenderjahr folgenden drei Kalenderjahre im Rahmen einer der Beihilferegulungen gemäß dieser Verordnung Anspruch hat.

#### Artikel 64

#### Ausnahmen von der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse

(1) Die in diesem Titel vorgesehenen Kürzungen und Ausschlüsse finden keine Anwendung, wenn der Betriebsinhaber sachlich richtige Angaben vorgelegt hat oder auf andere Weise belegen kann, dass ihn keine Schuld trifft.

(2) Die gemäß diesem Titel vorgesehenen Kürzungen und Ausschlüsse finden auf die Teile des Beihilfeantrags keine Anwendung, wenn der Betriebsinhaber die zuständigen Behörden schriftlich darüber informiert hat, dass sie fehlerhaft sind oder seit Einreichung des Antrags fehlerhaft geworden sind, es sei denn, der Betriebsinhaber hat von der Absicht der zuständigen Behörde Kenntnis erlangt, bei ihm eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, und die zuständige Behörde hat den Betriebsinhaber bereits über Unregelmäßigkeiten in Bezug auf den Beihilfeantrag unterrichtet.

Die nach Unterabsatz 1 erfolgte Mitteilung des Betriebsinhabers führt zu einer Anpassung des Beihilfeantrags an die tatsächliche Situation.

#### Artikel 65

#### Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

(1) Fälle von höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der zuständigen Behörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

(2) Als außergewöhnliche Umstände können von der zuständigen Behörde u. a. anerkannt werden:

- a) Tod des Betriebsinhabers;
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers;
- c) eine schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs erheblich in Mitleidenschaft zieht.

#### Artikel 66

#### Entzug der Zulassungen

Die einzelstaatlichen Behörden entziehen die Zulassungen gemäß Artikel 42, wenn die als Voraussetzung dafür eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Sie können je nach Schwere der festgestellten Unregelmäßigkeiten die Zahlung der Beihilfen für ein Wirtschaftsjahr oder einen längeren Zeitraum aussetzen.

## KAPITEL IV

**Allgemeine Bestimmungen**

## Artikel 67

**Zusätzliche einzelstaatliche Maßnahmen**

Die Mitgliedstaaten erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen, insbesondere für die Beihilfen gemäß Titel II Kapitel III die Kontrolle der gelieferten Zuckerrohrmengen.

## Artikel 68

**Mitteilungen**

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Folgendes mit:

- a) spätestens am 30. April die Flächen, für die eine Beihilfe gemäß Titel I Kapitel II für das laufende Wirtschaftsjahr beantragt und für die die Beihilfe tatsächlich gezahlt wurde;
- b) spätestens am 31. Mai
  - die Flächen, für die eine Beihilfe gemäß Titel I Kapitel I für das vorangegangene Jahr beantragt und für die die Beihilfe tatsächlich gezahlt wurde;
  - die für das laufende Wirtschaftsjahr unter Vertrag genommenen Mengen, aufgeschlüsselt nach Erzeugniskategorien oder Erzeugnissen;
- c) spätestens am 30. Juni einen Bericht über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr, der insbesondere Folgendes umfasst:
  - die Mengen, für die die Beihilfe oder erhöhte Beihilfe gemäß Titel III gezahlt wurde, aufgeschlüsselt nach den in den Anhängen II, III und IV genannten Erzeugnissen;
  - die Mengen, für die die Beihilfe gemäß Titel IV gezahlt wurde, aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen, sowie ihren durchschnittlichen Wert im Sinne von Artikel 40 Absatz 4.
- d) Für die Beihilfe gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt II teilt Portugal der Kommission innerhalb von 45 Arbeitstagen nach Ablauf jedes Wirtschaftsjahres Folgendes mit:
  - die Anbauflächen, für die die pauschale Hektarbeihilfe beantragt wurde, den insgesamt beantragten sowie den gezahlten Beihilfebeträg;
  - die erzeugten Mengen Weißzucker und den insgesamt gezahlten Betrag der Sonderbeihilfe für die Verarbeitung.
- e) Für die Beihilfe gemäß Titel III Kapitel III Abschnitt I teilen Frankreich und Portugal der Kommission innerhalb von 45 Arbeitstagen nach Ablauf jedes Kalenderjahres Folgendes mit:
  - die Gesamtmengen Zucker- bzw. Saccharosesirup und landwirtschaftlichen Rums, für die die Beihilfe beantragt wurde, ausgedrückt in Weißzucker bzw. in Hektoliter reinen Alkohols;

- die Sirupfabriken bzw. Brennereien, die die Beihilfen erhalten haben;
- die Beihilfebeträge und die von jeder Fabrik bzw. Brennerei erzeugten Mengen Zucker- bzw. Saccharosesirup oder landwirtschaftlichen Rums.

(2) Frankreich meldet vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres die in Titel II vorgesehenen Mindestpreise, die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 für jede der in Anhang I genannten Erzeugniskategorien festgesetzt wurden, und gibt in seinem Durchführungsbericht Folgendes an:

- die Mengen grüner Vanille, Geranium- und Vetiveröl, für die Beihilfe gemäß Titel II Kapitel II gezahlt wurde;
- die Mengen der Ausgangserzeugnisse, für die Beihilfe gemäß Titel III Kapitel I gezahlt wurde, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I Teil A genannten Erzeugnissen, sowie die Mengen der Enderzeugnisse, ausgedrückt in Nettogewicht und aufgeschlüsselt gemäß Anhang I Teil B.

(3) Portugal teilt der Kommission vor jedem 1. November die geernteten Mengen Ananas mit, für welche die Beihilfe gewährt wurde.

(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über die Fälle höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände, die sie zur Begründung des Fortbestands des Beihilfeanspruchs anerkennen.

(5) Für die Beihilfen gemäß Titel II Kapitel III teilt Frankreich der Kommission Folgendes mit:

- a) innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung:
  - die Kriterien für die Bestimmung der den Erzeugern gewährten Einheitsbeträge;
  - die gemäß Artikel 67 erlassenen zusätzlichen Maßnahmen;
- b) im Rahmen des Jahresberichts gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 für jedes Departement:
  - die Gesamtmenge Zuckerrohr in Tonnen, für die Beihilfe beantragt wurde;
  - den Gesamtbetrag der Beihilfen und Änderungen der Beihilfebeträge je transportierte Tonne;
  - etwaige Änderungen der Kriterien und zusätzlichen Maßnahmen gemäß Buchstabe a).

## Artikel 69

**Erzeugerorganisationen in den französischen überseeischen Departements**

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 412/97 erhält die Fassung des Anhangs VI der vorliegenden Verordnung.

## KAPITEL V

**Schlussbestimmungen**

## Artikel 70

**Aufhebung**

Die Verordnungen (EWG) Nr. 980/92, (EWG) Nr. 2165/92, (EWG) Nr. 2311/92, (EWG) Nr. 3491/92, (EWG) Nr. 3518/92, (EG) Nr. 1524/98, (EG) Nr. 2477/2001, (EG) Nr. 396/2002, (EG) Nr. 738/2002, (EG) Nr. 1410/2002 und (EG) Nr. 1491/2002 werden aufgehoben.

## Artikel 71

**Inkrafttreten und Anwendbarkeit**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003, ausgenommen für die Beihilfen gemäß Artikel 1 Buchstaben b), c), f) und g) und die Beihilfen, die gemäß Titel IV Kapitel I für andere Bananen als Mehlbananen aus Guyana und Réunion gewährt werden, für die sie ab 1. Januar 2002 gilt.

Artikel 53 gilt nicht für die Saisonverträge, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001, Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 bzw. Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 geschlossen wurden.

Für das Jahr 2003 wird zum Zweck der Festsetzung der Beihilfe gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001, Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 bzw. Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 der Status des Begünstigten zum Zeitpunkt der Antragstellung beurteilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

\_\_\_\_\_

## ANHANG I

## FRANZÖSISCHE ÜBERSEEISCHE DEPARTEMENTS

## Teil A

Erzeugnisse gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001

Höchstmengen je Wirtschaftsjahr gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001

Beihilfebeträge gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001

I	II		III	IV
Erzeugnis- kategorie	KN-Code	Erzeugnis	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)
A	ex 0703 10	Zwiebeln für „Rougail“ und „Achards“	8 320	216
	ex 0706 10 00	Karotten für „Rougail“ und „Achards“		
	ex 0709 90 90	Chayoten, Brotfrüchte		
	0803 00 11	Mehlbananen (alle ÜD)		
	0803 00 19	Andere Bananen als Mehlbananen (Guayana und Réunion)		
	0804 30 00	Ananas (außer Martinique)		
	0810 10	Erdbeeren		
	ex 0810 90 95	Erdbeerguaven		
ex 0810 90 95	Mombinpflaumen			
B	ex 0704 90	Kohl für „Rougail“ und „Achards“	1 550	354
	ex 0709 90 90	Turbankürbisse		
	0714 10	Maniok		
	0714 20 10	Süßkartoffeln		
	ex 0714 90	Karaibenkohl		
	ex 0805 20	Tangor-Mandarinen		
	0805 50 90	Limetten		
	0807 20 00	Papaya-Früchte		
	ex 0810 90 30	Jackfrüchte, Litschis, Rambutan		
	ex 0810 90 40	Karambolen		
	ex 0810 90 95	Antillenaprikosen, Cayennekirschen, Stachel- annonen		
ex 0804 50 00	Guaven			
C	0703 20 00	Knoblauch für „Rougail“ und „Achards“	560	412
	0709 60 99	Gewürz- und Gemüsepaprika		
	0708 20 00	Bohnen für „Rougail“ und „Achards“		
	ex 0714 90	Yam		
	ex 0804 50 00	Mangofrüchte		
	ex 0805 90 00	Combava		
	ex 0810 90 40	Passionsfrüchte, Maracujas, Granadillas		

## Teil B

Erzeugnisse gemäß Artikel 13 Absatz 2

KN-Code	Erzeugnis
ex 0710	Gemüse, gefroren, nicht gekocht
ex 0712	Gemüse, getrocknet
ex 0714	Gemüse, getrocknet
2001	Obst und Gemüse, mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht
2004 90 98	Gemüse, gefroren
ex 2005 90	Gemüse, haltbar gemacht, und Gemüse, vakuumsterilisiert
ex 2006 00	Früchte, mit Zucker haltbar gemacht
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten
ex 2008	Fruchtfleisch
2009	Fruchtsäfte
2008 20	Ananas (außer Martinique)

## ANHANG II

## FRANZÖSISCHE ÜBERSEEISCHE DEPARTEMENTS

Erzeugnisse gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001

Höchstmengen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember

## OBST UND GEMÜSE

I	II		III	IV	V
Erzeugnis- kategorie		Erzeugnis	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)	
A	0701 90	Kartoffeln	7 800	80 <sup>(1)</sup>	160
	ex 0706 10	Karotten			
	ex 0707 00 05	Gurken			
	0709 90 90	Chayoten, Brotfrüchte			
	0803 00 11	Mehlbananen (alle ÜD)			
	0803 00 19	Andere Bananen als Mehlbananen (Guayana und Réunion)			
	0804 30 00	Ananas			
	0807 11 00	Wassermelonen			
B	0702 00 00	Tomaten	13 000	120 <sup>(2)</sup>	241
	ex 0703 10	Speisezwiebeln			
	ex 0704	Kohl			
	ex 0705	Salate			
	0709 90 10	Anderer Salat als Kopfsalat und Chicorée			
	0709 30 00	Auberginen			
	0714 20 10	Süßkartoffeln			
	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)			
	ex 0714 90 11	Karaibenkohl oder Taro			
	ex 0709 60 10	Gemüsepaprika			
	ex 0709 60 99	Andere Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“			
	ex 0709 90 90	Turbankürbisse			
	0804 40 00	Avocadofrüchte			
	ex 0804 50 00	Mangofrüchte			
	ex 0805	Zitrusfrüchte (Orangen, Mandarinen, Zitronen und Limetten, Pampelmusen und Grapefruits)			
	0807 19 00	Melonen			
	0807 20 00	Papayafrüchte			
ex 0810 90 30	Litschis, Rambutan				
ex 0810 90 85	Erdbeerguaven				
C	0703 20 00	Knoblauch	700	158 <sup>(3)</sup>	315
	0708 20	Grüne Bohnen			
	0810 10	Erdbeeren			
	ex 0810 90 40	Passionsfrüchte, Maracujas, Granadillas			
	0809 30	Pfirsiche			
	ex 0714 90	Yam			
	0709 90 90	Okra			
	ex 0910 10	Ingwer			
	ex 0910 30 00	Kurkuma			

- (<sup>1</sup>) Der Beihilfebetrags beläuft sich jedoch  
 — für das Jahr 2003 auf 120 EUR/t;  
 — für das Jahr 2004 auf 96 EUR/t.
- (<sup>2</sup>) Der Beihilfebetrags beläuft sich jedoch  
 — für das Jahr 2003 auf 180 EUR/t;  
 — für das Jahr 2004 auf 145 EUR/t.
- (<sup>3</sup>) Der Beihilfebetrags beläuft sich jedoch  
 — für das Jahr 2003 auf 236 EUR/t;  
 — für das Jahr 2004 auf 189 EUR/t.

## FRISCHE SCHNITTBLUMEN

I	II		III	IV	V
Erzeugnis- kategorie	KN-Code	Erzeugnis	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/1 000 Stück)	
A	ex 0603 10 80	Tropische Blumen (Anthurium Standard, Alpina, Heliconia, Porzellanblume, Strelitzia)	2 640 000	150	157
	ex 0604 99 90	Blattwerk (Areca, Cariota)			
	0602 90 91	Topfpflanzen (Beetpflanzen)			
C	ex 0603 10 80	Tropische Blumen (Anthurium-Hybride, Canna indica)	2 500 000	300	315
	ex 0603 10 30	Orchideen			
	0603 10 10	Rosen			
	ex 0604 99 90	Blattwerk (Draceana, Alocasia)			
	0602 90 91	Topfpflanzen (Geranien, Pelargonien, Begonien usw.)			

## ANHANG III

## AZOREN

Erzeugnisse gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001

Höchstmengen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember

## OBST UND GEMÜSE

I	II		III	IV	V
Erzeugnis- kategorie	KN-Code	Erzeugnis	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)	
A	0709 90 90	Anderes Obst und Gemüse, anderweitig nicht genannt	60 000	100	200
	0701 90	Andere Kartoffeln			
	0703 10 19	Schalotten			
	0704 10 00	Blumenkohl/Karfiol und Broccoli			
	0704 90 90	Anderer Blumenkohl, anderweitig nicht genannt			
	0704 90 10	Rotkohl			
	0704 10	Blumenkohl			
	0704 90 90	Chinakohl			
	0709 70 00	Spinat			
	0708 90 00	Andere Hülsenfrüchte			
	0706 10 00	Speiserüben			
	0713 33	Gartenbohnen			
	0804 40 00	Avocadofrüchte			
	0803 00	Bananen			
	0804 50 00	Guaven			
	0805 10	Orangen			
	0805 20	Mandarinen/Tangerinen			
0805 50	Zitronen				
B	0703 90 00	Porree/Lauch	10 000	150	300
	0709 40 00	Sellerie			
	0705	Salate und Chicorée			
	0709 90 20	Mangold			
	0706 90 90	Rote Rüben			
	0714 20	Süßkartoffeln			
	0714 90 90	Anderer			
	0706 90 90	Rettiche			
	0707 00 05	Gurken			
	0709 90 60	Zuckermais			
	0709 60	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“			
	0709	Anderes Gemüse			

I	II		III	IV	V
Erzeugnis-kategorie	KN-Code	Erzeugnis	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)	
C	0709 90	Anderes	7 000	200	400
	0703 20 00	Knoblauch			
	0709 90 90	Anderes			
	0708 10 00	Erbsen			
	0708 20 00	Grüne Bohnen			
	0709 90 90	Anderes			
	0709	Anderes Gemüse, anderweitig nicht genannt			
	0810	Andere Früchte, frisch			
	0808 10	Äpfel			
	0810	Kiwis			
	0805 20	Clementinen			
	0805 30 90	Limetten			
	0807 19 00	Andere Melonen			
	0810	Maracuja			
	0810	Erdbeeren			
	0810	Andere Früchte, frisch			
	0807 20 00	Papaya-Früchte			
0806 10 10	Tafeltrauben				
0802 40 00	Esskastanien				

I	II		III	IV	V
Erzeugnis-kategorie	KN-Code	Erzeugnis	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)	
A	0902	„Orange Pekoe“-Tee	10	1 480	2 960
B	0902	„Pekoe“-Tee	10	1 090	2 180
C	0902	Tee, zerkleinerte Teeblätter (broken leaf)	5	440	880
A	0904	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“	20	230	460
A	0409 00	Honig	110	250	500

BLUMEN UND LEBENDE PFLANZEN

I	II		III	IV	V
Erzeugnis-kategorie	KN-Code	Erzeugnis	Menge (Stück)	Beihilfe (EUR/Stück)	

**Kategorie A: Bulben und Wurzelstöcke**

A1	0601 10	Bulben und Wurzelstöcke mit einem Wert zwischen 0,10 und 0,15 EUR/Stück	100 000	0,010	0,015
A2	0601 10	Bulben und Wurzelstöcke mit einem Wert zwischen 0,16 und 0,30 EUR/Stück	100 000	0,015	0,020

I	II		III	IV	V
Erzeugnis- kategorie	KN-Code	Erzeugnis	Menge (Stück)	Beihilfe (EUR/Stück)	
<b>Kategorie B: Lebende Pflanzen, Stecklinge und Pfropfreiser</b>					
B1	0602	Lebende Pflanzen, Stecklinge und Pfropfreiser mit einem Wert zwischen 1 und 3 EUR/Stück	46 000	0,20	0,25
B2	0602	Lebende Pflanzen, Stecklinge und Pfropfreiser mit einem Wert zwischen 3,01 und 5 EUR/Stück	10 000	0,40	0,45
B3	0602	Lebende Pflanzen, Stecklinge und Pfropfreiser mit einem Wert zwischen 5,01 und 10 EUR/Stück	1 000	0,70	0,75
B4	0602	Lebende Pflanzen, Stecklinge und Pfropfreiser mit einem Wert zwischen 10,01 und 20 EUR/Stück	1 000	1,5	1,75
<b>Kategorie C: Frische Blumen</b>					
C1	0603 10	Frische Blumen mit einem Wert zwischen 0,20 und 0,40 EUR/Stück	65 000	0,030	0,035
C2	0603 10	Frische Blumen mit einem Wert zwischen 0,41 und 0,70 EUR/Stück	30 000	0,055	0,060
C3	0603 10	Frische Blumen mit einem Wert zwischen 0,71 und 1,5 EUR/Stück	25 000	0,22	0,30
C4	0603 10	Frische Blumen mit einem Wert von mehr als 1,5 EUR/Stück	20 000	0,50	0,55
<b>Kategorie D: Blattwerk, Blätter und Zweige, frisch und getrocknet</b>					
D1	0604	Blattwerk, Blätter und Zweige, frisch und getrocknet, mit einem Wert zwischen 0,05 und 0,15 EUR/Stück	725 000	0,10	0,15
D2	0604	Blattwerk, Blätter und Zweige, frisch und getrocknet, mit einem Wert zwischen 0,16 und 0,30 EUR/Stück	25 000	0,22	0,25
D3	0604	Blattwerk, Blätter und Zweige, frisch und getrocknet, mit einem Wert zwischen 0,31 und 0,50 EUR/Stück	10 000	0,40	0,45
D4	0604	Blattwerk, Blätter und Zweige, frisch und getrocknet, mit einem Wert von mehr als 0,51 EUR/Stück	10 000	0,50	0,55

## ANHANG IV

## MADEIRA

Erzeugnisse gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001

Höchstmengen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember

## OBST UND GEMÜSE

I	II		III	IV	V
Erzeugnis-kategorie	KN-Code	Erzeugnis	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)	
A	ex 0703 10 19	Andere Speisezwiebeln	1 500	100	200
	ex 0706 10 00	Karotten			
	ex 0706 10 00	Speiserüben			
	ex 0706 90 90	Andere			
	ex 0714 20	Süßkartoffeln			
	ex 0714 90 90	Yam			
	0807 11	Wassermelonen			
B	ex 0703 90 00	Porree/Lauch	1 000	125	250
	ex 0704 90 90	Anderer Kohl			
	ex 0706 90 90	Rote Rüben			
	ex 0708 90 00	Puffbohnen			
	0709 90 60	Zuckermais			
	0709	Anderes Gemüse, anderweitig nicht genannt			
	0805 10	Orangen			
	0805 50 10	Zitronen			
	0808 10	Äpfel			
	0808 20 50	Birnen			
	ex 0809 30	Pfirsiche			
0809 40 05	Pflaumen				
0810	Andere nicht tropische Früchte, anderweitig nicht genannt				
C	0702 00 00	Tomaten	750	150	300
	0704 10 00	Blumenkohl und Broccoli			
	ex 0705	Kopfsalat			
	0707 00 05	Gurken			
	0708 10 00	Erbsen			
	0709 90 10	Salat			
	0709 90 70	Zucchini			
	ex 0709 90 90	Anderes Obst und Gemüse			
	ex 0802 40 00	Esskastanien			
	0804 30 00	Ananas			
	ex 0804 40 00	Avocadofrüchte			
	ex 0804 50 00	Guaven			
	ex 0805 20 50	Mandarinen			
	0809 10 00	Aprikosen			
0810 50 00	Kiwis				

I	II		III	IV	V
Erzeugnis- kategorie	KN-Code	Erzeugnis	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)	
D	0703 20 00	Knoblauch	250	150	300
	0708 20 00	Grüne Bohnen			
	ex 0709 60 10	Gemüsepaprika			
	ex 0709 90 90	Anderes Obst und Gemüse, anderweitig nicht genannt			
	0802 31 00	Walnüsse in der Schale			
	ex 0804 50 00	Mangofrüchte			
	0805 20 70	Tangerinen			
	0806 10 10	Tafeltrauben, frisch			
	0807 20 00	Papaya-Früchte			
	0809 20 95	Kirschen			
	0810 10 00	Erdbeeren			
	ex 0810 90 40	Passionsfrüchte			
ex 0810 90 95	Andere tropische Früchte				
E	0701 90	Kartoffeln	10 000	80	240

## FRISCHE SCHNITTBLUMEN

I	II		III	IV	V
Erzeugnis- kategorie	KN-Code	Erzeugnis	Menge (Stück)	Beihilfe (EUR/1 000 Stück)	
A	0603 10 10	Rosen	500 000	100	200
	0603 10 20	Nelken			
		Gladiolen			
	0603 10 40	Chrysanthemen			
		Andere (frisch)			
	0603 10 50	Andere (nicht frisch)			
	0603 10 80				
0603 90 00					
B	ex 0603 10 80	Heliconia	400 000	120	240
C	0603 10 80	Proteas	150 000	120	240
D	0603 10 30	Orchideen	650 000	140	280
	0603 10 80	Anthurium			
E	0603 10 80	Strelitzia	400 000	140	280

## ANHANG V

## KANARISCHE INSELN

Erzeugnisse gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001

Höchstmengen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember

Beträge der Beihilfen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001

## OBST UND GEMÜSE

I	II		III	IV	V
Erzeugnis- kategorie	KN-Code	Erzeugnis	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)	
A	ex 0703 10	Speisezwiebeln	16 320	40	120
	0704 90	Kohl			
	0709 90 60	Zuckermais			
	ex 0709 90 90	Kürbisse			
	ex 0709	Anderes Gemüse, anderweitig nicht genannt			
	0805 40 00	Pampelmusen			
	0805 50 10	Zitronen			
	0807 11 00	Wassermelonen			
	ex 0807 19 00	Melonen			
B	0703 20 00	Knoblauch	32 830	90	180
	ex 0703 90 00	Porree/Lauch			
	0704 10 00	Blumenkohl/Karfiol			
	0705	Salate und Chicorée			
	ex 0706 10 00	Karotten			
	0707 00 05	Gurken			
	0709 30 00	Auberginen			
	0709 40 00	Sellerie			
	ex 0709 60 10	Gemüsepaprika			
	0709 90 20	Mangold und Karde			
	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)			
	0714 20	Süßkartoffeln			
	0805 10	Orangen			
	ex 0805 20	Mandarinen			
	0806 10 10	Tafeltrauben			
	0808 10	Äpfel			
	0808 20	Birnen			
	0809 10 00	Aprikosen/Marillen			
	0809 30	Pfirsiche und Nektarinen			
	0809 40 05	Pflaumen			
ex 0810 90 95	Andere nicht tropische Früchte, ander- weitig nicht genannt				

I	II		III	IV	V
Erzeugnis- kategorie	KN-Code	Erzeugnis	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)	
C	0708 20 00	Grüne Bohnen	14 550	120	210
	ex 0709 70 00	Spinat			
	ex 0709 90	Kresse			
	ex 0802	Mandeln			
	0804 20 10	FrISChe Feigen			
	0804 30 00	Ananas			
	0804 40 00	Avocadofrüchte			
	ex 0804 50 00	Mangofrüchte			
	0807 20 00	Papaya-Früchte			
	0810 10 00	Erdbeeren			
	ex 0810 90 95	Kaktusfeigen und andere tropische Früchte, anderweitig nicht genannt			
D	0701 90	Kartoffeln, geerntet zwischen dem 1. April und 31. Dezember	30 000	60	150

## BLUMEN UND LEBENDE PFLANZEN

I	II		III	IV	V
Erzeugnis- kategorie	KN-Code	Erzeugnis	Menge (Stück)	Beihilfe (EUR/1 000 Stück)	
<b>Kategorie A: Stecklinge</b>					
A	0602 90 45	Stecklinge	24 000 000	10	11
<b>Kategorie B: Blumen</b>					
B 1	ex 0603 10	Blumen mit einem Wert zwischen 0,07 und 0,15 EUR/Stück	8 000 000	18	19
B 2	ex 0603 10	Blumen mit einem Wert zwischen 0,16 und 0,45 EUR/Stück	6 000 000	40	44
B 3	ex 0603 10	Blumen mit einem Wert zwischen 0,46 und 1,20 EUR/Stück	1 090 000	60	66
<b>Kategorie C: Pflanzen</b>					
C 1	ex 0602 90	Pflanzen mit einem Wert zwischen 0,15 und 0,45 EUR/Stück	2 500 000	45	48
C 2	ex 0602 90	Pflanzen mit einem Wert zwischen 0,46 und 1,50 EUR/Stück	1 000 000	222	240
C 3	ex 0602 90	Pflanzen mit einem Wert zwischen 1,51 und 3,00 EUR/Stück	750 000	456	480
C 4	ex 0602 90	Pflanzen mit einem Wert von mehr als 3,01 EUR/Stück	500 000	601	637

## ANHANG VI

## ANERKENNUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE ANDEREN ERZEUGERORGANISATIONEN ALS FÜR ZITRUSFRÜCHTE

Mitgliedstaat oder spezifische Region	Erzeugerorganisationen Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern i) bis iv)		Erzeugerorganisationen Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern vi) und vii) sowie Artikel 11 Absatz 3	
	Mindestanzahl Erzeuger	Mindestmenge (Mio. EUR)	Mindestanzahl Erzeuger	Mindestmenge (Mio. EUR)
Belgien, Deutschland, Spanien (außer Balearen und Kanarische Inseln), Frankreich (außer französische überseeische Departements), Griechenland <sup>(1)</sup> , Italien, Niederlande, Österreich, Vereinigtes Königreich (außer Nordir-	40 oder 15 oder 5	1,5 2,5 3	5	0,25
Dänemark, Irland, Nordirland, Griechenland <sup>(2)</sup> , Balearen und Kanarische Inseln, Portugal (außer Madeira und Azoren)	15 oder 5	0,5 1		
Finnland, Schweden, Griechenland [andere Verwaltungs-	10 oder 5	0,25 0,5		
Griechenland (Inseln), Luxemburg, Madeira und Azoren, französische überseeische Departements	5	0,1	5	0,1

<sup>(1)</sup> Verwaltungsbezirke (Nomoi): Imathia, Pella, Arta, Argolis, Korinth, Boötien, Serrä, Kavala.

<sup>(2)</sup> Verwaltungsbezirke (Nomoi): Larissa, Magnesia, Karditsa, Evros, Saloniki, Preveza, Kilkis, Pieria, Lakonien, Kastoria.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 44/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 10. Januar 2003**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2584/2000 zur Einführung eines Systems der Informationsübermittlung über bestimmte Rind- und Schweinefleischlieferungen auf dem Straßenweg nach dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 12 und Artikel 41 sowie auf die entsprechenden Bestimmungen der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 2 über Amtshilfe zur Einhaltung des Zollrechts im Anhang des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits<sup>(3)</sup> leisten die Vertragsparteien einander Amtshilfe, um die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und Ermittlung in Zollsachen. Zur Durchführung dieser Amtshilfe haben die Kommission, vertreten durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (nachstehend „OLAF“ genannt), und die russischen Behörden eine Vereinbarung über die Schaffung eines Mechanismus zur Informationsübermittlung über die Warenbewegungen zwischen der Gemeinschaft und der Russischen Föderation geschlossen.
- (2) Im Rahmen dieser Amtshilfe sind mit Verordnung (EG) Nr. 2584/2000 der Kommission<sup>(4)</sup> insbesondere für den Straßentransport von Rind- und Schweinefleischerzeugnissen nach der Russischen Föderation die Angaben, die die Marktteilnehmer den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln müssen, und das System zur Übermittlung dieser Informationen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, dem OLAF und den russischen Behörden festgelegt worden.
- (3) Diese Informationen und das eingeführte Übermittlungssystem müssen es erlauben, die Ausfuhren der betreffenden Erzeugnisse nach der Russischen Föderation zu verfolgen und gegebenenfalls Fälle aufdecken zu können, in denen die Erstattung nicht hätte gezahlt werden dürfen und wiedereingezogen werden muss.
- (4) In Anbetracht des Erfolges des mit der Verordnung (EG) Nr. 2584/2000 eingeführten Systems ist das System der Informationsübermittlung auf die Ausfuhren der betref-

henden Erzeugnisse mit allen Transportmitteln auszuweiten, ist es dem Ausführer zu ermöglichen, die eingesetzten Transportarten genauer zu spezifizieren, und ist den anhand dieses Systems erhaltenen Angaben ein Rechtswert zu geben.

- (5) Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/2002<sup>(6)</sup>, kann die Kommission für bestimmte Sonderfälle vorsehen, dass der Nachweis der Einfuhr durch ein besonderes Dokument oder auf jede andere Weise erbracht werden kann. Für die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Einfuhren sollten die von den russischen Behörden übermittelten Angaben daher als neuer Nachweis betrachtet werden, der zu den bestehenden Nachweisen hinzukommt.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2584/2000 ist entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2584/2000 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „auf dem Straßenweg“ gestrichen.
2. In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „mit Lastkraftwagen“ gestrichen.
3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

Der Ausführer, der die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 in Anspruch nehmen möchte, übermittelt der vom Ausfuhrmitgliedstaat bezeichneten zentralen Dienststelle für jede Ausfuhranmeldung innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Datum des Entladens der Erzeugnisse in Russland folgende Informationen:

- a) die Nummer der Ausfuhranmeldung, die Ausfuhrzollstelle und das Datum der Erfüllung der Ausfuhrzollformlichkeiten;

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. L 327 vom 28.11.1997, S. 48.

<sup>(4)</sup> ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 12.

- b) die Warenbezeichnung der Erzeugnisse mit Angabe des achtstelligen Codes der Kombinierten Nomenklatur;
- c) die Nettomenge in Kilogramm;
- d) die Nummer des Carnet TIR oder die Bezugsnummer des russischen internen Versandpapiers DKD oder die Nummer der Anmeldung zur Überführung in den freien Verkehr in Russland TD1/IM40;
- e) gegebenenfalls die Nummer des Behältnisses;
- f) die Kennnummer und/oder den Namen des Transportmittels beim Eingang der Lieferung in Russland;
- g) die Lizenznummer des Lagers unter Zollkontrolle, an das das Erzeugnis in Russland geliefert worden;
- h) das Lieferdatum des Erzeugnisses an das Lager unter Zollkontrolle in Russland.“
4. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Ist die in Artikel 3 Absatz 3 genannte Antwort der russischen Behörden positiv, so gilt sie als Nachweis der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die Lieferungen, für die die Ausfuhranmeldungen ab dem 1. Juni 2003 angenommen werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 45/2003 DER KOMMISSION****vom 10. Januar 2003****zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90<sup>(1)</sup> des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 5/2001<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 20 Absätze 1 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Text der italienischen Fassung von Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/1991 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1651/2001<sup>(4)</sup>, ist nicht korrekt. Die italienische Fassung sollte daher berichtigt werden.
- (2) Gemäß der letzten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 darf die Haltungsart auf allen Eiern und nicht nur auf Eiern der Klasse „A“ angegeben werden. Die schwedische Fassung ist daher entsprechend zu ändern.
- (3) Die Haltungsart darf auf allen Packungen angegeben werden, die Eier enthalten, nicht nur auf kleinen Packungen. Die niederländische Fassung ist daher entsprechend zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 wird wie folgt geändert:

1. Gilt nur für die italienische Fassung:  
In Artikel 12 Absatz 4 werden die Worte in Klammern „(entro un raggio di 20 km dal centro di imballaggio e)“ gestrichen.
2. Gilt nur für die schwedische Fassung:  
In Artikel 18 Absatz 1 werden in der dritten Zeile die Worte av klass „A“ und „sådana“ gestrichen.
3. Gilt nur für die niederländische Fassung:  
In Artikel 18 Absatz 1 wird in der zweiten Zeile das Wort „kleine“ gestrichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 6.7.1990, S. 5.<sup>(2)</sup> ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 121 vom 16.5.1991, S. 11.<sup>(4)</sup> ABl. L 220 vom 15.8.2001, S. 5.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 46/2003 DER KOMMISSION****vom 10. Januar 2003****zur Änderung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse hinsichtlich Mischungen von frischem Obst und Gemüse unterschiedlicher Arten in einer Verkaufsverpackung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 darf frisches Obst und Gemüse, für das Vermarktungsnormen gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung gelten, nur dann angeboten, verkauft, geliefert oder anderweitig in den Verkehr gebracht werden, wenn es diesen Normen entspricht. Alle diese Normen schreiben vor, dass in einer Verkaufsverpackung nur Erzeugnisse ein und derselben Art enthalten sein dürfen.
- (2) Verkaufsverpackungen, die Obst und Gemüse unterschiedlicher Arten enthalten, finden auf dem Markt mehr und mehr Verbreitung und werden von den Verbrauchern immer stärker nachgefragt. Es ist daher notwendig, die gesamten Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse zu ändern, um diese Möglichkeit unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 48/2003 der Kommission vom 10. Januar 2003 mit Regeln für Mischungen von frischem Obst und Gemüse unterschiedlicher Arten in einer Verkaufsverpackung <sup>(3)</sup> zuzulassen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Anhang der im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Verordnungen wird unter Titel V (Bestimmungen betreffend die Aufmachung) Punkt A (Gleichmäßigkeit) folgender Absatz angefügt:

„Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 48/2003 der Kommission (\*) in Verkaufsverpackungen mit einem Nettogewicht von weniger als drei Kilogramm mit frischem Obst und Gemüse anderer Sorten gemischt werden.

(\*) ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 65.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 65 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

- Verordnung (EWG) Nr. 1292/81 der Kommission <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1135/2001 <sup>(2)</sup>
- Verordnung (EWG) Nr. 2213/83 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1508/2001 <sup>(4)</sup>
- Verordnung (EWG) Nr. 899/87 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 843/2002 <sup>(6)</sup>
- Verordnung (EWG) Nr. 1591/87 der Kommission <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1135/2001
- Verordnung (EWG) Nr. 1677/88 der Kommission <sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 888/97 <sup>(9)</sup>
- Verordnung (EWG) Nr. 410/90 der Kommission <sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 888/97
- Verordnung (EG) Nr. 831/97 der Kommission <sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1167/1999 <sup>(12)</sup>
- Verordnung (EG) Nr. 1093/97 der Kommission <sup>(13)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1615/2001 <sup>(14)</sup>
- Verordnung (EG) Nr. 2288/97 der Kommission <sup>(15)</sup>
- Verordnung (EG) Nr. 963/98 der Kommission <sup>(16)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1135/2001
- Verordnung (EG) Nr. 730/1999 der Kommission <sup>(17)</sup>
- Verordnung (EG) Nr. 1168/1999 der Kommission <sup>(18)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 848/2000 <sup>(19)</sup>
- Verordnung (EG) Nr. 1455/1999 der Kommission <sup>(20)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2706/2000 <sup>(21)</sup>
- Verordnung (EG) Nr. 2335/1999 der Kommission <sup>(22)</sup>
- Verordnung (EG) Nr. 2377/1999 der Kommission <sup>(23)</sup>
- Verordnung (EG) Nr. 2561/1999 der Kommission <sup>(24)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 532/2001 <sup>(25)</sup>
- Verordnung (EG) Nr. 2789/1999 der Kommission <sup>(26)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 716/2001 <sup>(27)</sup>
- Verordnung (EG) Nr. 790/2000 der Kommission <sup>(28)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 717/2001 <sup>(29)</sup>
- Verordnung (EG) Nr. 851/2000 der Kommission <sup>(30)</sup>
- Verordnung (EG) Nr. 175/2001 der Kommission <sup>(31)</sup>
- Verordnung (EG) Nr. 912/2001 der Kommission <sup>(32)</sup>
- Verordnung (EG) Nr. 1508/2001 der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 129 vom 15.5.1981, S. 38.

<sup>(2)</sup> ABl. L 154 vom 9.6.2001, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. L 213 vom 4.8.1983, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. L 200 vom 25.7.2001, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. L 88 vom 31.3.1987, S. 17.

<sup>(6)</sup> ABl. L 134 vom 22.5.2002, S. 24.

<sup>(7)</sup> ABl. L 146 vom 6.6.1987, S. 36.

<sup>(8)</sup> ABl. L 150 vom 16.6.1988, S. 21.

<sup>(9)</sup> ABl. L 126 vom 17.5.1997, S. 11.

<sup>(10)</sup> ABl. L 43 vom 17.2.1990, S. 22.

<sup>(11)</sup> ABl. L 119 vom 8.5.1997, S. 13.

<sup>(12)</sup> ABl. L 141 vom 4.6.1999, S. 4.

<sup>(13)</sup> ABl. L 158 vom 17.6.1997, S. 21.

<sup>(14)</sup> ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 21.

<sup>(15)</sup> ABl. L 315 vom 19.11.1997, S. 3.

<sup>(16)</sup> ABl. L 135 vom 8.5.1998, S. 18.

<sup>(17)</sup> ABl. L 154 vom 9.6.2001, S. 9.

<sup>(18)</sup> ABl. L 93 vom 8.4.1999, S. 14.

<sup>(19)</sup> ABl. L 141 vom 4.6.1999, S. 5.

<sup>(20)</sup> ABl. L 103 vom 28.4.2000, S. 9.

<sup>(21)</sup> ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 22.

<sup>(22)</sup> ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 35.

<sup>(23)</sup> ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 11.

<sup>(24)</sup> ABl. L 287 vom 10.11.1999, S. 6.

<sup>(25)</sup> ABl. L 310 vom 4.12.1999, S. 7.

<sup>(26)</sup> ABl. L 79 vom 17.3.2001, S. 21.

<sup>(27)</sup> ABl. L 336 vom 29.12.1999, S. 13.

<sup>(28)</sup> ABl. L 100 vom 11.4.2001, S. 9.

<sup>(29)</sup> ABl. L 95 vom 15.4.2000, S. 24.

<sup>(30)</sup> ABl. L 100 vom 11.4.2001, S. 11.

<sup>(31)</sup> ABl. L 103 vom 28.4.2000, S. 22.

<sup>(32)</sup> ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 24.

- Verordnung (EG) Nr. 1543/2001 der Kommission <sup>(1)</sup>  
Verordnung (EG) Nr. 1615/2001 der Kommission <sup>(2)</sup>  
Verordnung (EG) Nr. 1619/2001 der Kommission <sup>(3)</sup>  
Verordnung (EG) Nr. 1799/2001 der Kommission <sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 <sup>(5)</sup>  
Verordnung (EG) Nr. 2396/2001 der Kommission <sup>(6)</sup>  
Verordnung (EG) Nr. 843/2002 der Kommission  
Verordnung (EG) Nr. 982/2002 der Kommission <sup>(7)</sup>  
Verordnung (EG) Nr. 1284/2002 der Kommission <sup>(8)</sup>
- 

<sup>(1)</sup> ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 4.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 9.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 21.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 215 vom 9.8.2001, S. 3.  
<sup>(5)</sup> ABl. L 244 vom 14.9.2001, S. 12.  
<sup>(6)</sup> ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 9.  
<sup>(7)</sup> ABl. L 325 vom 8.12.2001, S. 11.  
<sup>(8)</sup> ABl. L 150 vom 8.6.2002, S. 45.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 47/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 10. Januar 2003**  
**zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 sind die Erzeugnisse aufgeführt, die frisch an den Verbraucher abgegeben werden sollen und für die Qualitätsnormen gelten.
- (2) Im Einzelhandel werden zunehmend Packungen mit Mischungen verschiedener Obst- und Gemüsearten angeboten, die der Nachfrage bestimmter Verbraucher entsprechen.
- (3) Im Interesse des lauterer Handels müssen Mischungen von Frischobst und -gemüse, die in einer Packung angeboten werden, in Bezug auf die Qualität homogen sein. Dazu ist die Liste der Erzeugnisse, für die Qualitätsnormen gelten, um solche Erzeugnisse zu erweitern, die in Einzelhandelspackungen zusammen mit Erzeugnissen angeboten werden, die bereits in der Liste aufgeführt sind.

- (4) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 wird folgender Wortlaut angefügt:

„Andere Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1, die in Einzelhandelspackungen unter 3 Kilogramm Nettogewicht in Mischungen mit mindestens einem der in diesem Anhang aufgeführten Erzeugnisse angeboten werden.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 48/2003 DER KOMMISSION**

**vom 10. Januar 2003**

**mit Regeln für Mischungen von frischem Obst und Gemüse unterschiedlicher Arten in einer Verkaufsverpackung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Verkaufsverpackungen, die Obst und Gemüse unterschiedlicher Arten enthalten, finden auf dem Markt mehr und mehr Verbreitung und werden von den Verbrauchern immer stärker nachgefragt.
- (2) Aus Gründen der Lauterkeit des Handels ist es erforderlich, dass die in einer Verpackung verkauften unterschiedlichen Obst- und Gemüsearten von gleicher Qualität sind. Diese Einheitlichkeit kann bei Erzeugnissen, für die es keine Gemeinschaftsnorm gibt, ansonsten durch die Zugrundelegung allgemeiner Bestimmungen sichergestellt werden.
- (3) Die Vermarktungsnormen sehen Bestimmungen über die Etikettierung von Verpackungen mit Obst und Gemüse vor. Für Mischungen unterschiedlicher Obst- und Gemüsearten in einer Verpackung sind, insbesondere unter Berücksichtigung des verfügbaren Platzes auf dem Etikett, weniger strenge Etikettierungsbestimmungen vorzusehen, als sie in den Normen vorgeschrieben sind. Um eine Irreführung der Käufer zu vermeiden, sind jedoch für Erzeugnisse, für die es keine Vermarktungsnorm gibt, die gleichen Angaben vorzusehen wie für Erzeugnisse, für die es eine Norm gibt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Verkaufsverpackungen von frischem Obst und Gemüse mit einem Nettogewicht von bis zu drei Kilogramm dürfen Mischungen von frischem Obst und Gemüse unterschiedlicher Arten enthalten, sofern

- a) die Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 hinsichtlich ihrer Qualität homogen sind und für jede betreffende Art den Normen entsprechen;

- b) die Verpackungen mit einer geeigneten Etikettierung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 versehen sind;
- c) auszuschließen ist, dass die Käufer durch die Mischung irreführt werden.

*Artikel 2*

Die Erzeugnisse in der Mischung gemäß Artikel 1 müssen alle derselben Handelsklasse angehören (Klasse I, Klasse II oder Klasse Extra, wenn es für jedes der in der Mischung enthaltenen Erzeugnisse eine Klasse Extra gibt).

Enthalten die Mischungen Obst- und Gemüsearten, für die es keine gemeinschaftliche Vermarktungsnorm gibt, so müssen diese gemäß den Bestimmungen des Anhangs in die gleiche Klasse eingestuft werden können.

*Artikel 3*

Die in Artikel 1 genannte Etikettierung der Verkaufsverpackungen und/oder jedes der diese Verpackungen enthaltenen Packstücke weist mindestens folgende Angaben auf:

- a) Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine codierte Bezeichnung verwendet wird, muss die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der codierten Bezeichnung angebracht sein;
- b) Bezeichnung der einzelnen in der Verpackung enthaltenen Erzeugnisse/Arten;
- c) Bezeichnung der Sorte oder des Handelstyps jedes der in der Mischung enthaltenen Erzeugnisse, für die die gemeinschaftliche Vermarktungsnorm dies für nicht gemischte Erzeugnisse verlangt;
- d) Ursprungsland der einzelnen Erzeugnisse. Diese Angabe muss in unmittelbarer Nähe der Bezeichnung des jeweiligen Erzeugnisses stehen;
- e) Handelsklasse.

Bei Obst- und Gemüsearten, die unter gemeinschaftliche Vermarktungsnormen fallen, ersetzen diese Angaben die in den genannten Normen vorgesehenen Angaben.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

**Einzuhaltende Qualitätsbestimmungen für jedes Erzeugnis, für das es keine gemeinschaftliche Vermarktungsnorm gibt****Mindestgüteeigenschaften**

In allen Klassen müssen die Erzeugnisse vorbehaltlich der zulässigen Toleranzen (siehe unten) sein:

- ganz,
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- praktisch frei von Schädlingen,
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

**Klasse Extra**

Erzeugnisse dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen die Merkmale der Sorte und/oder des Handelstyps aufweisen.

Sie dürfen keine Fehler aufweisen mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Mängel, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse, ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

**Klasse I**

Erzeugnisse dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte und/oder des Handelstyps aufweisen.

Sie dürfen jedoch leichte Fehler aufweisen, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

**Klasse II**

Zu dieser Klasse gehören Erzeugnisse, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Sie dürfen Fehler aufweisen, sofern sie ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten.

**Gütetoleranzen**

Gütetoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

**— Klasse Extra**

5 % nach Anzahl oder Gewicht Erzeugnisse, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse I — genügen.

**— Klasse I**

10 % nach Anzahl oder Gewicht Erzeugnisse, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen.

**— Klasse II**

10 % nach Anzahl oder Gewicht Erzeugnisse, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

**Gleichmäßigkeit**

Die Erzeugnisse müssen gleichen Ursprungs, gleicher Sorte bzw. gleichen Handelstyps und gleicher Güte sein.

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 49/2003 DER KOMMISSION****vom 10. Januar 2003****zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch für das Quartal vom 1. Dezember 2002 bis 28 Februar 2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1881/2002 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 565/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente und zur Einführung einer Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, für die die traditionellen Einführer und die neuen Einführer am 6. und 7. Januar 2003 gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 Lizenzanträge gestellt haben, überschreiten die verfügbaren Mengen für Erzeugnisse mit Ursprung in allen Drittländern außer China und Argentinien.
- (2) Daher ist festzulegen, in welchem Umfang den der Kommission am 9. Januar 2003 übermittelten Anträgen stattgegeben werden kann, und sind die Zeitpunkte, bis

zu denen die Lizenzerteilung ausgesetzt werden muss, je nach Einführerkategorie und Ursprung der Erzeugnisse festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die am 6. und 7. Januar 2003 gestellten und der Kommission am 9. Januar 2003 übermittelten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen werden nach Maßgabe der Prozentsätze der beantragten Mengen gemäß Anhang I erteilt.

*Artikel 2*

Für die betreffende Einführerkategorie und den betreffenden Ursprung werden die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 nach dem 7. Januar 2003 und vor dem in Anhang II genannten Zeitpunkt gestellten Einfuhrlizenzanträge, die sich auf das Quartal vom 1. Dezember 2002 bis 28. Februar 2003 beziehen, abgelehnt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2003

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 285 vom 23.10.2002, S. 13.<sup>(3)</sup> ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 11.

## ANHANG I

Ursprung der Erzeugnisse	Zuteilungsprozentsätze		
	China	Andere Drittländer als China und Argentinien	Argentinien
— traditionelle Einführer (Artikel 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 565/2002)	—	6,438 %	100 %
— neue Einführer (Artikel 2 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 565/2002)	—	6,438 %	100 %

X: Für diesen Ursprung gibt es kein Kontingent für das betreffende Quartal.

—: Der Kommission ist kein Lizenzantrag übermittelt worden.

## ANHANG II

Ursprung der Erzeugnisse	Zeitpunkt	
	China	Andere Drittländer als China und Argentinien
— traditionelle Einführer (Artikel 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 565/2002)	28.2.2003	28.2.2003
— neue Einführer (Artikel 2 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 565/2002)	28.2.2003	28.2.2003

**VERORDNUNG (EG) Nr. 50/2003 DER KOMMISSION****vom 10. Januar 2003****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 6. bis 9. Januar 2003 eingereichten Angebote auf 153,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.<sup>(3)</sup> ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 5.<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.<sup>(5)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 51/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 10. Januar 2003**

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002<sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 6. bis zum 9. Januar 2003 eingereichten Angebote auf 156,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 52/2003 DER KOMMISSION****vom 10. Januar 2003****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 6. bis zum 9. Januar 2003 eingereichten Angebote auf 260,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.<sup>(3)</sup> ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 11.<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.<sup>(5)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 53/2003 DER KOMMISSION****vom 10. Januar 2003****zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 <sup>(4)</sup> zur Durchführung der Beihilferegulierung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 26,027 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2003

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 10. Dezember 2002

**über die Erfüllung der Voraussetzungen des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits betreffend die Verlängerung des Zeitraums nach Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 zum Europa-Abkommen**

(2003/9/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe e),

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 29. Juli 2002 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung eines Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits betreffend die Verlängerung des in Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 zum Europa-Abkommen vorgesehenen Zeitraums,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits betreffend die Verlängerung des in Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 zum Europa-Abkommen vorgesehenen Zeitraums, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits<sup>(1)</sup> wurde am 4. Oktober 1993 unterzeichnet.
- (2) Nach Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 zu dem Europa-Abkommen kann die Tschechische Republik während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens abweichend von Absatz 1 Ziffer iii) des genannten Artikels für Stahlerzeugnisse ausnahmsweise staatliche Beihilfen zur Umstrukturierung gewähren, sofern dies nach Ablauf der Umstrukturierungsfrist zur Lebensfähigkeit der begünstigten Firmen unter normalen Marktbedingungen führt, sofern Höhe und Intensität

dieser Beihilfen auf das zur Wiederherstellung der Lebensfähigkeit unbedingt erforderliche Maß beschränkt und schrittweise verringert werden und sofern das Umstrukturierungsprogramm global mit Rationalisierung und Kapazitätsabbau in der Tschechischen Republik verbunden ist.

- (3) Der ursprüngliche Zeitraum von fünf Jahren endete am 31. Dezember 1996.
- (4) Im Februar 1998 beantragte die Tschechische Republik die Verlängerung des genannten Zeitraums.
- (5) Es ist zweckmäßig, diesen Zeitraum mit Wirkung vom 1. Januar 1997 um acht Jahre bzw. bis zum Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union zu verlängern, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
- (6) Zu diesem Zweck haben die Gemeinschaft und die Tschechische Republik am 9. Oktober 2002 ein Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen unterzeichnet, das seitdem vorläufig angewandt wird.
- (7) Nach Artikel 1 des Zusatzprotokolls kann der genannte Zeitraum verlängert werden, wenn die in den Artikeln 2 und 3 des Zusatzprotokolls vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (8) In Artikel 2 des Zusatzprotokolls wird die Verlängerung des genannten Zeitraums davon abhängig gemacht, dass die Tschechische Republik der Kommission ein Umstrukturierungsprogramm und Geschäftspläne übermittelt, die die Anforderungen des Artikels 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 zum Europa-Abkommen erfüllen und von der tschechischen Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen (Amt für den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs) geprüft und genehmigt worden sind.
- (9) Im Juni, Juli und September 2002 übermittelte die Tschechische Republik der Kommission ein Umstrukturierungsprogramm und Geschäftspläne, die vom Amt für den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs geprüft und genehmigt worden waren.

<sup>(1)</sup> ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2.

- (10) In Artikel 3 des Zusatzprotokolls wird die Verlängerung des genannten Zeitraums von einer abschließenden Prüfung des Umstrukturierungsprogramms und der Geschäftspläne durch die Kommission abhängig gemacht.
- (11) Die Kommission hat das Umstrukturierungsprogramm und die Geschäftspläne, die von der Tschechischen Republik vorgelegt wurden, abschließend geprüft. Die Prüfung hat gezeigt, dass die Beihilfen zur Umstrukturierung erforderlich sind, damit verschiedene Unternehmen der tschechischen Stahlindustrie wieder lebensfähig werden. Die Prüfung hat bestätigt, dass die Umsetzung des Umstrukturierungsprogramms und der Geschäftspläne zur Lebensfähigkeit der Firmen unter normalen Marktbedingungen nach Ablauf der Umstrukturierungsfrist führen wird, dass Höhe und Intensität dieser Beihilfen auf das zur Erreichung dieser Ziele unbedingt erforderliche Maß beschränkt und schrittweise verringert werden, dass Umstrukturierungsbeihilfen für die tschechische Stahlindustrie Ende 2003 auslaufen werden, und dass das Umstrukturierungsprogramm global mit Rationalisierung und Kapazitätsabbau in der Tschechischen Republik verbunden ist. Die Prüfung kommt somit zu dem Schluss, dass das Umstrukturierungsprogramm und die Geschäftspläne, die von der Tschechischen Republik übermittelt wurden, die Anforderungen des Artikels 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 zum Europa-Abkommen erfüllen.
- (12) Die in den Artikeln 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen vorgesehenen Voraussetzungen sind damit erfüllt —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Das Umstrukturierungsprogramm und die Geschäftspläne, die der Kommission von der Tschechischen Republik nach Artikel 2 des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits im Hinblick auf die Verlängerung des Zeitraums nach Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 zum Europa-Abkommen übermittelt wurden, erfüllen die Anforderungen des Artikels 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. S. MØLLER

---

# KOMMISSION

## EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 10. Januar 2003

### für ein koordiniertes Programm zur amtlichen Lebensmittelüberwachung für 2003

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5556)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/10/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

EMPFEHLT:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung <sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 14 Absatz 3,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Koordinierte Lebensmittelüberwachungsprogramme auf Gemeinschaftsebene, mit denen die einheitliche Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung durch die Mitgliedstaaten zweckmäßiger gestaltet werden soll, sind erforderlich, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.
- (2) Derartige Programme legen Nachdruck auf Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht, Schutz der öffentlichen Gesundheit, Verbraucherinteressen und loyale Handelspraktiken.
- (3) Artikel 3 der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung <sup>(2)</sup> verlangt, dass die in Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG genannten Laboratorien die Kriterien der Europäischen Norm EN-Reihe 45000 einhalten, die nunmehr durch EN ISO 17025:2000 ersetzt wird.
- (4) Die gleichzeitige Durchführung einzelstaatlicher und koordinierter Programme kann Informationen liefern und zu Erfahrungen führen, auf die sich die künftige Überwachung und Rechtsetzung stützen kann —

1. Im Jahr 2003 sollten die Mitgliedstaaten Inspektionen und Kontrollen durchführen und, wo erforderlich, Proben nehmen und diese in Laboratorien analysieren mit dem Ziel,

— zu überwachen, dass Olivenöle gemäß den Gemeinschaftsregelungen klar und korrekt etikettiert sind;

— die Sicherheit bestimmter Fischereierzeugnisse ermitteln (bakteriologische Sicherheit gekochter Krebs- und Weichtiere sowie Histamingehalte in Fischarten der Familien Scombridae, Clupeidae, Engraulidae und Coryphaenidae).

2. Zwar wird in dieser Empfehlung die Häufigkeit der Probenahmen und/oder Inspektionen nicht festgelegt, die Mitgliedstaaten sollten jedoch sicherstellen, dass sie ausreichend häufig durchgeführt werden, um einen Überblick über den entsprechenden Bereich in den einzelnen Mitgliedstaaten zu geben.

3. Die Mitgliedstaaten legen die geforderten Auskünfte im Format der im Anhang dieser Empfehlung beigefügten Informationsblätter vor, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu fördern. Diese Auskünfte sollten zusammen mit einem erläuternden Bericht der Kommission bis zum 1. Mai 2004 zugeleitet werden.

4. Lebensmittel, die im Rahmen dieses Programms analysiert werden sollen, sind Laboratorien zu übergeben, die die Bestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie 93/99/EWG erfüllen. Sollten jedoch derartige Laboratorien für bestimmte in dieser Empfehlung vorgesehene Analysen in Mitgliedstaaten nicht vorhanden sein, so können diese Mitgliedstaaten auch andere Laboratorien benennen, die zur Durchführung dieser Analysen befähigt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 14.

## 5. Etikettierung von Ölen aus Oliven

Es steht im Ermessen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, den Probeumfang zu bestimmen.

## 5.1. Umfang des Programms

Die Ergebnisse der Kontrollen sollten in die Informationsblätter in Anhang I dieser Empfehlung aufgenommen werden.

2001 wurden Verunreinigungen mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK, z. B. Benz(a)pyren) in dem Öl niedriger Qualität festgestellt, das als Oliventresteröl bezeichnet wird. Bei ihren Untersuchungen stießen die Mitgliedstaaten auf ein Problem bei der Etikettierung für verschiedene Olivenölkategorien, wobei zwischen Oliventresteröl, Olivenöl und nativen Olivenölen nicht ordnungsgemäß unterschieden wurde. Dadurch kam es zu Schwierigkeiten bei der Bewältigung des Verunreinigungsproblems. Man fand inkorrekte oder irreführende Etikettierungen, was die Ölkategorie(n) in den verkauften Erzeugnissen betraf. Darüber hinaus machte man mögliche illegale Vermischungen von Erzeugnissen hoher Qualität mit Ölen niedriger Qualität aus. Dies hat nicht nur eine Irreführung der Kunden zur Folge, sondern stellt auch ein Risiko für die öffentliche Gesundheit dar, wenn möglicherweise mit Öl niedriger Qualität kontaminiertes Olivenöl angeboten wird.

## 6. Sicherheit von Fischereierzeugnissen: Bakteriologische Sicherheit gekochter Krebs- und Weichtiere

## 6.1. Umfang des Programms

Die mikrobiologische Qualität gekochter Krebs- und Weichtiere liegt oft in einem kritischen Bereich. Typischerweise sind diese Erzeugnisse anfällig für ein breites Spektrum von Mikroorganismen. Darüber hinaus werden sie durch spezielle Merkmale ihrer Herstellung, wie z. B. Kochen an Bord von Fischereifahrzeugen, Abkühlen mit Meerwasser, intensive Handhabung und lange Transportzeiten, empfänglich für unerwünschte mikrobiologische Kontaminationen und entsprechendes Wachstum von Mikroorganismen.

Mit Hilfe dieses Programmteils soll überprüft werden, ob Olivenölerzeugnisse korrekt etikettiert sind, und man will sicherstellen, dass es nicht zu einer illegalen Vermischung unter Verwendung möglicherweise kontaminierten Öls niedriger Qualität kommt, die ein Gesundheitsrisiko für Verbraucher darstellen könnte. Dadurch wird zur Bewältigung der Risiken möglicher Kontaminationen und auch dazu beigetragen, eine Irreführung der Verbraucher zu vermeiden.

Die Entscheidung 93/51/EWG der Kommission<sup>(6)</sup> setzt einige mikrobiologische Normen für diese Erzeugnisse fest. Dazu gehören Fertigproduktkriterien für *Staphylococcus aureus* und *Salmonella* sowie Prozesskriterien für *Escherichia coli*, thermotolerante Coliforme und aerobe mesophile Bakterien. Vor kurzem hat man den Gefährdungen der menschlichen Gesundheit, die mit dem Vorhandensein pathogener *Vibrio parahaemolyticus* in dieser Art von Erzeugnissen verbunden sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Allerdings liegen derzeit keine wissenschaftlichen Daten in ausreichender Menge vor, um ein Kriterium für diese Pathogen-Produkt-Kombination im Gemeinschaftsrecht festzusetzen.

## 5.2. Probenahme und Analyseverfahren

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten Kontrollen durchführen, darunter, wenn möglich, Dokumentenprüfungen, und zwar bei Herstellungsbetrieben vor der Vermarktung, im Einzelhandel, um Erzeugnisse zu erfassen, die unmittelbar für den Verkauf an Verbraucher vorgesehen sind, und auch an angemessenen Stellen z. B. im Großhandel, um Erzeugnisse zu erfassen, die für das Hotel- und Gaststättengewerbe vorgesehen sind. Mit den Kontrollen soll überprüft werden, ob Olivenölerzeugnisse wahrheitsgemäß etikettiert sind, was die Ölkategorie(n) in den Erzeugnissen angeht, unter Bezug auf Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür<sup>(1)</sup>, Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(2)</sup> und Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl<sup>(3)</sup>.

Mit Hilfe dieses Programmteils soll die mikrobiologische Sicherheit gekochter Krebs- und Weichtiere untersucht werden, damit man ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes fördern und Informationen über die Prävalenz pathogener und Indikatormikroorganismen in diesen Erzeugnissen sammeln kann.

## 6.2. Probenahme und Analyseverfahren

Untersucht werden sollten gekochte Krebs- und Weichtiere vor der Vermarktung, bei Herstellungsbetrieben und nach der Vermarktung. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten, bei Herstellungsbetrieben und auch im Einzelhandel, repräsentative Proben dieser Erzeugnisse nehmen, um auf das Vorhandensein von *Salmonella* zu testen und eine Zählung von *Staphylococcus aureus* und *Escherichia coli* sowie eine Gesamtzählung von *Vibrio parahaemolyticus* durchzuführen. Die Proben von jeweils mindestens 100 g sollten nach den Grundsätzen der Hygiene gehandhabt, in Kühlbehältern aufbewahrt und unverzüglich an das Analyselabor eingesandt werden.

Analyseproben sollten genommen und analysiert werden, um die Komponenten von Olivenölen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission<sup>(4)</sup> und Verordnung (EG) Nr. 796/2002 der Kommission<sup>(5)</sup> zu bestimmen.

Es steht im Ermessen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, den Probeumfang zu bestimmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

<sup>(3)</sup> ABl. L 155 vom 14.6.2002, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. L 248 vom 5.9.1991, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 8.

<sup>(6)</sup> ABl. L 13 vom 21.1.1993, S. 11.

Den Laboratorien ist es freigestellt, Methoden ihrer Wahl zu benutzen, vorausgesetzt, der entsprechende Leistungsumfang wird dem zu erreichenden Ziel gerecht. Allerdings wird die neueste Fassung der ISO-Norm 6579 für den Nachweis von Salmonella empfohlen, die neueste Fassung der EN/ISO-Norm 6888-1,2 für Staphylococcus aureus, die neueste Fassung der ISO-Norm 16649-1,2,3 für Escherichia coli und die neueste Fassung der ISO-Norm 8914 mit MPN-Verfahren<sup>(1)</sup> für Vibrio parahaemolyticus. Angewandt werden können ebenso weitere gleichwertige, von den zuständigen Behörden anerkannte Analysemethoden.

Die Ergebnisse dieser Kontrollen sollten in die Informationsblätter in Anhang II dieser Empfehlung aufgenommen werden.

## 7. Sicherheit von Fischereierzeugnissen: Histamingehalte in bestimmten Fischarten

### 7.1. Umfang des Programms

Der Verzehr von Fischereierzeugnissen mit hohen Histamingehalten kann bei Verbrauchern Krankheiten hervorrufen. Histamine und sonstige Amine bilden sich durch das Wachstum bestimmter Bakterien aufgrund unzuträglicher Temperatur/Zeit- und Hygieneverhältnisse während der Ernte sowie der Lagerung, Verarbeitung und Verteilung von Fischereierzeugnissen. Fische der Familien Scombridae, Clupeidae, Engraulidae und Coryphaenidae, zu denen Thunfische, Sardinen, Makrelen, Meerohren usw. gehören, sind an diesen Lebensmittelvergiftungen am stärksten beteiligt, da sie einen hohen Anteil an Aminosäure-Histidin enthalten, das als Vorläufer des Histamins gilt. Die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen<sup>(2)</sup> legt Sicherheitsvorschriften fest, was die zulässigen Histamin-Grenzwerte sowie Probenahmen und Analysemethoden anbelangt.

Mit Hilfe dieses Programmteils soll überprüft werden, dass bei vermarkteten Fischereierzeugnissen die durch Gemeinschaftsrecht festgelegten Histamin-Grenzwerte nicht überschritten werden, um ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes zu gewährleisten.

### 7.2. Probenahme und Analysemethode

Mitgliedstaaten sollten bei Auktionen und Großmärkten, Herstellungsbetrieben und im Einzelhandel Kontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob bei Fischereierzeugnissen die nachstehend festgelegten Histamingehalte überschritten werden. Überprüft werden sollten Fische der Familien Scombridae, Clupeidae, Engraulidae und Coryphaenidae, frisch oder gefroren, fertig zubereitet, verarbeitet oder konserviert.

Gemäß Richtlinie 91/493/EWG müssen neun Proben von jeder Partie entnommen werden. Diese müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

- der Mittelwert muss grundsätzlich weniger als 100 ppm betragen;
- zwei Proben dürfen einen Wert von mehr als 100 ppm, aber weniger als 200 ppm aufweisen;
- keine Probe darf mehr als 200 ppm enthalten.

Erzeugnisse, die einem enzymatischen Reifungsprozess in Salzlösung unterzogen wurden, dürfen jedoch einen höheren Histamingehalt aufweisen, der indes das Doppelte der genannten Werte nicht überschreiten darf.

Den Untersuchungen müssen bewährte, wissenschaftlich anerkannte Methoden wie beispielsweise die Hochleistungs-Flüssigkeitschromatografie (HPLC) zugrunde liegen.

Es steht im Ermessen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, den Probenumfang zu bestimmen.

Die Ergebnisse der nachfolgenden Kontrollen sollten in die Informationsblätter in Anhang III dieser Empfehlung aufgenommen werden.

Brüssel, den 10. Januar 2003

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> Es ist ein 3x3-MPN-Verfahren mit alkalischem Peptonwasser (APW) als Anreicherungsmedium wie folgt anzuwenden. Zunächst sind eine 10<sup>-1</sup>-Suspension des Lebensmittels sowie zwei Zehnerverdünnungen davon (10<sup>-2</sup>- und 10<sup>-3</sup>-Suspensionen) unter Verwendung von APW als Verdünnungsmittel herzustellen. Für jede Verdünnung ist 1 ml in jedes der drei Röhrchen zu geben, die 9 ml APW in einfacher Konzentration enthalten. Inkubation, Subkultivierung und Nachweis haben gemäß ISO-Norm 8914 zu erfolgen. Röhrchen mit bestätigtem V. Parahaemolyticus gelten als positiv. Anhang B von ISO-Norm 4831 enthält MPN-Tabellen. Eine Multiplizierung des MPN-Index mit 10 ergibt die V. Parahaemolyticus-Zahl pro Gramm.

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.



ANHANG II

SICHERHEIT VON FISCHEREIERZEUGNISSEN  
 MIKROBIOLOGISCHE SICHERHEIT GEKOCHTER KREBS- UND WEICHTIERE

Mitgliedstaat: .....

Herstellung Einzelhandel

Bakterielle Pathogene	Produkt- kennzeichnung	Probenzahl	Analyseergebnisse (1)			Getroffene Maßnahmen (Anzahl)											
			Z	A	N	Keine	Mündliche Verwarnung	Schriftliche Verwarnung	Verbesserte innerbetriebliche Überwachung erforderlich	Zurück- nahme des Produkts gefordert	Verwal- tungssank- tion	Gerichtliche Sanktion	Sonstige				
Salmonella spp. n=5 c=0 in 25 g nicht vorhanden																	
Staphylococcus aureus n=5 c=2 m=100 KbE/g M=1 000 KbE/g																	
Escherichia coli n=5 c=1 m=100 KbE/g M=1 000 KbE/g																	
Gesamtzahl von Vibrio parahaemolyticus (2) n=5 c=2 m=10 KbE/g M=100 KbE/g																	

(1) Z = Zufrieden stellend, A = Akzeptabel, N = Nicht zufrieden stellend. Was Staphylococcus aureus, Escherichia coli und Vibrio parahaemolyticus betrifft, gilt das Ergebnis als zufrieden stellend, wenn alle beobachteten Werte < 3m sind, als akzeptabel, wenn höchstens c Werte zwischen 3m und 10m (= M) liegen, und als nicht zufrieden stellend, wenn mindestens einer der Werte > M ist oder wenn mehr als c Werte zwischen 3m und M liegen.

(2) Der Zweck der Erhebung besteht darin, Informationen über den Gehalt dieser Bakterien in gekochten Krebs- und Weichtieren in der Europäischen Union zu sammeln; das empfohlene Kriterium ist ein Indikator für die Hygiene bei der Herstellung der Erzeugnisse und dem Umgang mit diesen. Das Kriterium sollte lediglich als Leitlinie angewendet werden.



**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 10. Januar 2003**

**zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG des Rates bezüglich des Verzeichnisses der für den Umgang mit MKS-Lebendvirus zugelassenen Laboratorien**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5559)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/11/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Einstellung der routinemäßigen Impfung gegen das Virus der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinschaft seit 1991 sind die Gemeinschaftsbestände verstärkt seuchenanfällig. Es muss daher gewährleistet werden, dass mit dem MKS-Virus umgehende Laboratorien unter sicheren Bedingungen arbeiten, damit die Verschleppung des Virus und eine eventuelle Gefährdung der Gemeinschaftsbestände vermieden werden.
- (2) Die Richtlinie 85/511/EWG enthält Verzeichnisse der nationalen und gewerblichen Laboratorien, die für den Umgang mit MKS-Lebendviren zugelassen sind. Diese Laboratorien müssen den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen empfohlenen Mindestsicherheitsanforderungen genügen.
- (3) Einige Mitgliedstaaten haben beschlossen, bestimmte Laboratorien vom Umgang mit MKS-Viren auszuschließen, andere Mitgliedstaaten haben dagegen die erforderlichen Garantien dafür abgegeben, dass die von ihnen zu diesem Zweck zugelassenen Laboratorien die

erforderlichen Standards erfüllen. Außerdem haben sich in einigen Fällen die Angaben zu den Laboratorien geändert.

- (4) Daher müssen die in den Anhängen A und B der Richtlinie 85/511/EWG enthaltenen Verzeichnisse der Laboratorien aktualisiert werden.
- (5) Die Richtlinie 85/511/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses über die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge A und B der Richtlinie 85/511/EWG erhalten die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 2003

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11.

## ANHANG

## „ANHANG A

**Gewerbliche Laboratorien, die zwecks Impfstoffherstellung für den Umgang mit MKS-Lebendviren zugelassen sind**

DEUTSCHLAND	Bayer AG, Köln
FRANKREICH	Merial, S.A.S., Laboratoire IFFA, Lyon
NIEDERLANDE	CIDC-Lelystad, Central Institute for Animal Disease Control, Lelystad
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Merial, S.A.S., Pirbright Laboratory, Pirbright

## ANHANG B

**Nationale Laboratorien, die für den Umgang mit MKS-Lebendviren zugelassen sind**

BELGIEN	Veterinary and Agrochemical Research Centre CODA-CERVA-VAR, Uccle
DÄNEMARK	Danish Veterinary Institute, Department of Virology Lindholm
DEUTSCHLAND	Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, — Anstaltsteil Tübingen — Anstaltsteil Friedrich-Loeffler-Institut, Insel Riems
GRIECHENLAND	Institoýto Afthódoys Pyretoý, Agía Paraskeví Attikís
SPANIEN	Laboratorio Central de Sanidad Animal INIA (CSIA-INIA), Valdeolmos, Madrid
FRANKREICH	Agence Française de Sécurité Sanitaire des Aliments (AFSSA) — Laboratoire d'études et de recherches en pathologie bovine et hygiène des viandes, Lyon — Laboratoire d'études et de recherches en pathologie animale et zoonoses, Maison- Alfort
ITALIEN	Istituto zooprofilattico sperimentale della Lombardia e dell'Emilia Romagna, Brescia
NIEDERLANDE	CIDC-Lelystad, Central Institute for Animal Disease Control, Lelystad
ÖSTERREICH	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit Veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Institute for Animal Health, Pirbright*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 10. Januar 2003****zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG betreffend die Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern hinsichtlich der Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5560)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/12/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1., zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/113/EG der Kommission ABl. L 53 vom 24.2.1994, S. 23., insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die zuständigen Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz haben beantragt, die mit der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission ABl. L 250 vom 29.8.1992, S. 40., zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/637/EG ABl. L 206 vom 3.8.2002, S. 29., erstellte Liste der in ihrem Hoheitsgebiet amtlich zur Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Einheiten zu ändern.
- (2) Die zuständigen Veterinärbehörden der betreffenden Länder haben der Kommission garantiert, dass die Anforderungen des Artikels 8 der Richtlinie 89/

556/EWG erfüllt sind, und die betreffenden Entnahmeeinheiten sind amtlich für Ausfuhren in die Gemeinschaft zugelassen worden.

- (3) Die Entscheidung 92/452/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Anhang der Entscheidung 92/452/EWG:

1. wird die Zeile für die amerikanische Einheit Nr. 96ID083 gestrichen;
2. erhält die Zeile für die amerikanische Einheit Nr. 01WI098 folgende Fassung:

„US		01WI098 E 1306		Dairyland Veterinary Practice 370 Flower Court Platterville, WI 53818	Dr Leah Penza“
-----	--	-------------------	--	---	----------------

3. wird folgende Zeile betreffend die amerikanischen Einheiten angefügt:

„US		02ID106 E 1107		Western Genetics, Inc. 2875 E. 3000 N. Sugar City, ID 83448	Dr Galen B. Lusk“
-----	--	-------------------	--	---	-------------------

4. wird folgende Zeile betreffend die schweizerischen Einheiten angefügt:

„CH		CH-ET-1133		Embryotransfer Pokorny Murtenstrasse 22 CH-3177 Laupen	Dr. Eli Schipper Dr. Norbert Stäuber“
-----	--	------------	--	--	--

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt ab dem 31. Januar 2003.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 2003

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 10. Januar 2003**

**über die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde, die 2003 an der Testprüfung für die Olympischen Spiele in Griechenland teilnehmen**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5561)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/13/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/160/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Ziffer ii),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 92/260/EWG der Kommission vom 10. April 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/635/EG<sup>(4)</sup>, müssen Garantien gegeben werden, um zu gewährleisten, dass nicht kastrierte männliche Pferde, die mehr als 180 Tage alt sind, keine Gefahr hinsichtlich der Verbreitung der equinen Virusarteritis darstellen.
- (2) Registrierte Pferde, die im August 2003 an der Testprüfung für die Olympischen Spiele in Athen in Griechenland teilnehmen, werden einer tierärztlichen Überwachung durch die zuständigen Behörden Griechenlands und die organisierende Internationale Reiterliche Vereinigung (FEI) unterzogen.
- (3) Einige Pferde, die für die Teilnahme an dieser Pferdesportveranstaltung auf hohem Niveau qualifiziert sind, können die in der Entscheidung 92/260/EWG festgelegten Anforderungen betreffend die equine Virusarteritis möglicherweise nicht erfüllen.
- (4) Bei Pferden, die zeitweilig für diese Sportveranstaltung zugelassen werden, ist daher eine Ausnahme von diesen Anforderungen vorzusehen. Diese Ausnahme sollte Bedingungen umfassen, die jegliche Gefahr der Verbreitung der equinen Virusarteritis ausschließen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) In Abweichung von der Entscheidung 92/260/EWG erlauben die Mitgliedstaaten die zeitweilige Zulassung unkastrierter männlicher registrierter Pferde zum Zweck der Teilnahme an der Testprüfung für die Olympischen Spiele im August 2003 in Athen in Griechenland, ohne dass die Garantien der vorgenannten Entscheidung betreffend die equine Virusarteritis gegeben werden müssen, sofern die Bedingungen von Absatz 2 erfüllt werden.

(2) Die gemäß Anhang II der Entscheidung 92/260/EWG ausgestellte Gesundheitsbescheinigung muss folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Teil III Buchstabe e) Ziffer v) der jeweiligen Bescheinigung betreffend die equine Virusarteritis wird vom amtlichen Tierarzt gestrichen, der die Bescheinigung unterzeichnet.
- b) Folgende Worte werden auf der Bescheinigung hinzugefügt:  
„Gemäß der Entscheidung 2003/13/EG der Kommission (\*) zugelassene registrierte Pferde.“

(\*) ABl. L 7 vom 11.1.2003.“

c) Folgende Worte werden auf der Erklärung hinzugefügt, die der Bescheinigung beigefügt ist:

„Das unter diese Bescheinigung fallende Pferd wird während seines Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht zur Zucht oder zur Besamung eingesetzt.“

Es sind Vorkehrungen getroffen worden, damit das Pferd die Europäische Union unmittelbar nach Ende der Testprüfung für die Olympischen Spiele verlässt.“

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 2003

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.

<sup>(2)</sup> ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 130 vom 15.5.1992, S. 67.

<sup>(4)</sup> ABl. L 206 vom 3.8.2002, S. 20.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 10. Januar 2003**

**zur Änderung der Entscheidung 2001/783/EG hinsichtlich der Schutz- und Kontrollzonen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit und der Bedingungen für die Verbringung von Tieren zur unverzüglichen Schlachtung**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5562)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/14/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d) und Absatz 3, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts der Entwicklung der Seuchenlage im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit in vier Mitgliedstaaten im Jahr 2001 ist die Entscheidung 2001/783/EG der Kommission vom 9. November 2001 über die Schutz- und Kontrollzonen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit und Vorschriften für die Verbringung von Tieren aus diesen Zonen<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/906/EG<sup>(3)</sup>, erlassen worden.
- (2) Aus der von den spanischen Behörden durchgeführten epidemiologischen Erhebung geht klar hervor, dass die Balearen frei von der Blauzungenkrankheit sind; auf Antrag Spaniens sollten sie daher aus Anhang I B der Entscheidung 2001/783/EG gestrichen werden.
- (3) Da in den Provinzen Isernia und l'Aquila nur der Serotyp 2 auftritt, empfiehlt es sich, die epidemiologische Lage dieser beiden Provinzen derjenigen in Latium und der Toskana gleichzustellen. Auf Antrag Italiens sollten diese beiden Provinzen also aus Anhang I A, in dem die Gebiete aufgeführt sind, in denen die Serotypen 2 und 9 auftreten, gestrichen und in Anhang I C, in dem die Gebiete aufgeführt sind, in denen nur der Serotyp 2 auftritt, aufgenommen werden.
- (4) Während der Aktivitätsperiode des Vektors und im Anschluss an die Impfkampagnen im Jahr 2002 war die Viruszirkulation in den in Anhang I D aufgeführten Gebieten genauso gering wie in den in Anhang I C aufgeführten Gebieten; deshalb sollten diese beiden Anhänge zusammengefasst werden, da sie nunmehr epidemiologisch gleichwertig sind.
- (5) Es sind Vorschriften vorzusehen für die Verbringung von Schlachttieren, wenn das Risiko eines Kontaktes dieser Tiere mit den Vektoren zwischen dem Eingangsort in eine Nichtsperrzone und dem Schlachthof auszuschließen ist.

(6) Die Entscheidung 2001/783/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 2001/783/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 vierter Gedankenstrich wird gestrichen.

2. Artikel 5 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) entweder in einem Umkreis von mindestens 20 km um den Ursprungsbetrieb mindestens 100 Tage vor dem Transport keine Viren mehr zirkulieren

oder wenn die Impfung in einem epidemiologisch bedeutsamen Gebiet um die Ursprungsorte der Tiere obligatorisch ist und über 80 % der Tiere erfasst und die Tiere vor mehr als dreißig Tagen geimpft worden sind; es wird eine Risikobewertung jedes Einzelfalls hinsichtlich des möglichen Kontakts zwischen den Tieren und den Vektoren bei der Beförderung vom Eingangsort in eine Nichtsperrzone bis zum Schlachthof vorgenommen, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

i) die Entfernung zwischen dem Eingangsort in die Nichtsperrzone und dem Schlachthof sowie die entomologischen Daten auf dieser Route,

ii) die Tageszeit, zu der die Beförderung erfolgt, im Verhältnis zu den Zeiten, zu denen die Vektoren aktiv sind,

iii) der mögliche Einsatz von Insektenvertilgungsmitteln in Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen<sup>(\*)</sup>;

<sup>(\*)</sup> ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.“

3. Anhang I wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74.

<sup>(2)</sup> ABl. L 293 vom 10.11.2001, S. 42.

<sup>(3)</sup> ABl. L 313 vom 16.11.2002, S. 30.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen, und machen die erlassenen Maßnahmen unverzüglich auf angemessene Weise öffentlich bekannt. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 2003

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## „ANHANG I

**(Schutz- und Überwachungszonen)**

## ANHANG I A

*Italien*

Sicilia: Agrigento, Caltanissetta, Catania, Enna, Messina, Palermo, Ragusa, Siracusa, Trapani

Calabria: Catanzaro, Cosenza, Crotone, Reggio Calabria, Vibo Valentia

Basilicata: Matera, Potenza

Puglia: Bari, Brindisi, Foggia, Lecce, Taranto

Campania: Avellino, Benevento, Caserta, Napoli, Salerno.

## ANHANG I B

*Frankreich*

Corse du Sud, Haute Corse.

*Italien*

Sardegna: Cagliari, Nuoro, Sassari, Oristano

Lazio: Viterbo, Latina, Frosinone, Roma

Toscana: Grosseto, Livorno, Pisa, Massa-Carrara

Molise: Isernia

Abruzzo: Aquila.

## ANHANG I C

Griechenland: alle Nomos.“

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**  
**vom 10. Januar 2003**  
**zur Änderung der Entscheidung 2002/613/EG hinsichtlich der zugelassenen Besamungsstationen**  
**Sloweniens**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5564)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/15/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 2000 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/39/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2002/613/EG der Kommission<sup>(3)</sup> sind die Liste der Drittländer aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schweinesperma zulassen können, und die Liste der Besamungsstationen dieser Drittländer festgelegt worden, die zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind.
- (2) Angesichts der Ergebnisse von Kontrollen der Kommission vor Ort und des erreichten Tiergesundheitsstatus sollte Slowenien in die mit der Entscheidung 2002/613/EG festgelegte Liste der Drittländer aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr zugelassen ist.
- (3) Die zuständigen Veterinärbehörden Sloweniens haben eine Liste der Besamungsstationen übersandt, die zur Ausfuhr von Schweinesperma in die Gemeinschaft amtlich zugelassen sind.
- (4) Die zuständigen Veterinärbehörden Sloweniens haben der Kommission Garantien hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 90/429/EWG gegeben und die betreffenden Besamungsstationen amtlich zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 2002/613/EG wird wie folgt geändert:

- a) Slowenien wird in Anhang II aufgenommen.

b) Slowenien wird in den Titel von Anhang IV aufgenommen.

c) In Anhang V werden folgende Spalten für Slowenien angefügt:

ISO	Zulassungsnummer	Name und Anschrift der zugelassenen Besamungsstation
SLOWENIEN		
SI	SI593	Semen collection centre for porcine animals, Murska Sobota; Chamber of Agriculture and Forestry of Slovenia, Agriculture and Forestry Centre of Murska Sobota Štefana Kovača 40 9000 Murska Sobota
SI	SI 594	Semen collection centre for porcine animals, Ptuj; Chamber of Agriculture and Forestry of Slovenia, Agriculture and Forestry Centre of Ptuj Ormoška cesta 28 2250 Ptuj

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt ab dem 31. Januar 2003.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 2003

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62.

<sup>(2)</sup> ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. L 196 vom 25.7.2002, S. 45.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 10. Januar 2003**

**zur Änderung der Entscheidung 2000/159/EG über die vorläufige Genehmigung der Rückstandsüberwachungspläne von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5565)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/16/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 29,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie von frischem Fleisch aus Drittländern <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2000/159/EG der Kommission vom 8. Februar 2000 über die vorläufige Genehmigung der Rückstandsüberwachungspläne von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/336/EG <sup>(5)</sup>, sind die Drittländer aufgeführt, die einen Plan mit den vom Drittland gebotenen Garantien hinsichtlich der Überwachung der Gruppen von Rückständen und Stoffen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/23/EG vorgelegt haben.
- (2) Bestimmte Drittländer haben der Kommission Rückstandsüberwachungspläne für Produkte und Tierarten vorgelegt, die im Anhang der Entscheidung 2000/159/EG nicht genannt waren. Die Bewertung dieser Überwa-

chungspläne und die von der Kommission angeforderten zusätzlichen Informationen bieten ausreichende Garantien für die Rückstandsüberwachung bei den angegebenen Produkten oder Tierarten in diesen Drittländern.

- (3) Daher sollte die Entscheidung 2000/159/EG entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Entscheidung 2000/159/EG wird gemäß dem Anhang zur vorliegenden Entscheidung geändert.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 2003

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 51 vom 24.2.2000, S. 30.

<sup>(5)</sup> ABl. L 116 vom 3.5.2002, S. 51.

ANHANG

Der Anhang der Entscheidung 2000/159/EG wird wie folgt geändert:

Die Spalten, die Belize, Estland, die Falkland-Inseln, Mosambik, Namibia, Neukaledonien, Taiwan und Venezuela betreffen, werden durch die nachstehenden Spalten ersetzt:

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Wild	Zuchtwild	Honig
BZ	Belize						X						
EE	Estland	X	X	X	X <sup>(1)</sup>	X	X	X	X		X		X
FK	Falklandinseln		X										
MZ	Mosambik						X						
NA	Namibia	X	X				X				X	X	
NC	Neukaledonien	X					X				X	X	
TW	Taiwan						X						X
VE	Venezuela						X						

<sup>(1)</sup> Ausfuhr von lebenden Schlachtpferden (nur zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere).